



Jahresbericht 2012

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Die Schweizer Versicherungswirtschaft hat ein erfolgreiches Jahr hinter sich. Ihre Wertschöpfung steigt Schritt für Schritt in ungeahnte Höhen. Im vorliegenden Jahresbericht zeigt der Schweizer Fotograf Robert Bösch faszinierende Bilder des Versicherungslandes Schweiz – entstanden mit Passion und Akribie. Sie illustrieren aus unterschiedlichen Blickwinkeln symbolisch das Jahr 2012 für die Schweizer Versicherungswirtschaft: Die Höhen und Tiefen, die Lichter und Schatten der politischen Arbeit zugunsten der Assekuranz, aber auch die Bemühungen der Branche um Klarheit und Transparenz.

Bedeutende Ereignisse für die Schweizer Privatassekuranz

Februar 2012

03.02.12 | An seiner Medienkonferenz blickt der SVV auf das Geschäftsjahr 2011 der Schweizer Versicherungswirtschaft zurück. Diese hat sich in Zeiten turbulenter Finanzmärkte als stabilisierender Faktor der Volkswirtschaft erwiesen.

16.02.12 | Der Bundesrat legt dem Parlament seinen Entwurf für ein neues Aufsichtsgesetz in der sozialen Krankenversicherung vor. Damit will er die Aufsicht über die Krankenversicherer verstärken und die Transparenz des Systems erhöhen.

24.02.12 | Die Finanzmarktaufsicht schlägt ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes vor und empfiehlt die Schaffung eines Finanzdienstleistungsgesetzes. Die Assekuranz erachtet den Einbezug des Versicherungssektors in das Gesetz als unnötig.

März 2012

14.03.12 | Der Nationalrat überweist zwei Vorstösse an den Bundesrat, die eine obligatorische Erdbebenversicherung fordern. Die Lücke im Rahmen der versicherten Naturgefahren kann damit geschlossen werden.

Juni 2012

15.06.12 | Das Parlament nimmt das Massnahmenpaket «Via sicura» für mehr Sicherheit im Strassenverkehr an.

17.06.12 | Das Schweizer Stimmvolk lehnt die Managed-Care-Vorlage ab. Damit erleiden die Sparbemühungen im Gesundheitswesen einen herben Rückschlag.

Juli 2012

03.07.12 | Das Bundesgericht lehnt die beiden Beschwerden des SVV in Sachen Gebäudeversicherungsmonopole der Kantone Bern und Glarus ab. Damit anerkennt es Staatsbetriebe als gleichberechtigte Wettbewerber. Die Tochtergesellschaft der Gebäudeversicherung des Kantons Bern nimmt ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit auf.

September 2012

27.09.12 | Das Präventionsgesetz scheidet im Ständerat. Die kleine Kammer lehnt den Antrag der Einigungskonferenz ab, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und die Ausgabenbremse zu lösen.

28.09.12 | Ständerat und Nationalrat stimmen der Änderung des Kollektivanlagengesetzes zu. Dadurch kann ein «Swiss Finish» verhindert werden.

Oktober 2012

10.10.12 | Der Bundesrat will der Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Damit macht er den Weg frei für eine schrittweise Einführung einer staatlichen Einheitskasse.

November 2012

14.11.12 | Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bei 1,5 Prozent.

21.11.12 | Bundesrat Alain Berset präsentiert die Leitlinien für die Reform der Altersvorsorge. Der SVV begrüsst, dass die Probleme der 1. und 2. Säule integral angegangen werden. Die relevanten Parameter müssen aber der Realität entsprechen, und die Balance zwischen staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge muss erhalten bleiben.

Dezember 2012

04.12.12 | Die Schweiz und die USA paraphieren ein Abkommen zur neuen amerikanischen Steuergesetzgebung Fatca. Mit Ausnahme einiger Bereiche der Einzellebensversicherung wird die Schweizer Assekuranz vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

11.12.12 | Die Finanzmarktaufsicht beschliesst per 1. Januar 2013 temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest für die Jahre 2013 bis 2015. Die Wichtigste betrifft die Zinskurve für die Bewertung der Verpflichtungen. Der SVV würde begrüssen, wenn die Erleichterungen permanent eingeführt würden.

13.12.12 | Der Nationalrat weist den Entwurf für die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes an den Bundesrat zurück. Im Frühjahr 2013 entscheidet der Ständerat ebenso. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.



Chli Griessenhorn

«Die Versicherungen stabilisieren
die Finanzbranche als Ganzes.»

Der Landbote, 12. Januar 2013

- 4 Das Jahr auf einen Blick
- 10 Bericht des Präsidenten und des Direktors

Politische Schwerpunkte

- 16 Reform der Altersvorsorge
- 17 Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge
- 18 Einheitskrankenkasse
- 19 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz
- 19 Krankenversicherung
- 20 Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen
- 20 Geldwäschereigesetz
- 21 Gebäudeversicherungsmonopole
- 22 Erbebenversicherung und Naturgefahren
- 22 Via sicura
- 23 Humanforschungsgesetz
- 23 Pflichtversicherungen
- 26 Schweizer Solvenztest
- 27 Aufsichtsrecht
- 27 Finanzmarktaufsicht
- 28 Finanzdienstleistungsgesetz
- 28 Finanzmarktpolitik
- 29 Foreign Account Tax Compliance Act
- 30 Versicherungsvertragsgesetz
- 31 Arbeitszeiterfassung
- 31 Kollektivanlagengesetz
- 32 Bildungsverordnung
- 32 Bildungsfinanzierung
- 33 Aktivitäten 2012

Der SVV

- 38 Porträt
- 39 Mitgliedgesellschaften
- 41 Vorstand
- 42 Ausschüsse und Kommissionen
- 43 Geschäftsstelle
- 44 Kontakte

Bericht des Präsidenten und des Direktors



Zwischen Realp und Hospental

«Die Versicherungen zeichnen sich durch eine hohe Arbeitsproduktivität aus: Wenig Personal generiert eine grosse Wertschöpfung.»

Aargauer Zeitung, 12. Januar 2013

Die Schweizer Versicherer ermöglichen Wachstum und Wohlstand

Die Schweizer Versicherer weisen auch im Jahr 2012 gute Ergebnisse und ein solides Wachstum aus. Dies, obwohl das vergangene Jahr wiederum sehr anspruchsvoll war: Das schwierige Währungs- und Zinsumfeld hielt unvermindert an, der Paragrafendschungel wurde dichter und die Aufsicht schärfer. Trotzdem: Die Schweizer Versicherungswirtschaft ist heute hervorragend positioniert. Mit den guten Ergebnissen und dem kontinuierlichen Wachstum auch in Zeiten angespannter Finanzmärkte wirkt die Branche stabilisierend auf die gesamte Schweizer Volkswirtschaft.

Wir haben unseren Beitrag zu Wachstum und Wohlstand in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Heute leisten wir rund 4,4 Prozent an die Wertschöpfung der gesamten Volkswirtschaft. Die Branche gehört damit zu den acht grössten Wirtschaftszweigen und trägt rund 40 Prozent zur Wertschöpfung des Schweizer Finanzplatzes bei. Darüber hinaus sind die Schweizer Versicherer wichtige Arbeitgeber: Weltweit beschäftigen sie 124 000 Personen, davon über 49 000 in der Schweiz. Betrachtet man die Produktivität, also die Wertschöpfung pro Mitarbeiter, so liegt die Versicherungswirtschaft mit an der Spitze der Wirtschaftszweige. Die Versicherer sind ausserdem bedeutende Investoren im In- und Ausland: Ihre Kapitalanlagen belaufen sich auf 500 Milliarden Franken. Schliesslich sind sie auch wichtige Steuerzahler mit einem Steueraufkommen von über 1 Milliarde Franken jährlich.

Die Versicherer sind nicht nur eine tragende Stütze der gesamten Volkswirtschaft, sondern insbesondere auch des Finanzplatzes Zürich. Denn viele in- und ausländische Versicherer haben hier ihren Hauptsitz, ihre Tochtergesellschaft oder ihre Niederlassung. Damit stellt Zürich den bedeutendsten und kapitalkräftigsten Versicherungsplatz des Landes dar und ist nach London und New York sogar der dritt wichtigste Standort für Versicherungen weltweit. Die Versicherungen am Standort Zürich haben in den letzten Jahren erfolgreich zur Stabilisierung der regionalen Wirtschaft beigetragen. In den nächsten Jahren werden sie ein überdurchschnittliches Wachstum ausweisen und damit ein wichtiges Zugpferd der Region bleiben. Zu diesem Schluss kommt eine Studie, die Stadt und Kanton Zürich Anfang 2013 publiziert haben.

Damit die Versicherer auch künftig für Wachstum und Wohlstand sorgen können, braucht es konkurrenzfähige wirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen. Dafür hat sich der SVV im Jahr 2012 eingesetzt.

Rasche Stärkung der Schweizer Altersvorsorge nötig

Für die Altersvorsorge wird die Zukunft zum Problem: Die Lebenserwartung steigt, die jungen Beitragszahler werden weniger, und die Anlagerenditen sind sehr tief. Der Bundesrat will die Altersvorsorge deshalb einer umfassenden Reform unterziehen. Im November 2012 hat er die Leitlinien für diese Reform vorgestellt. Der SVV begrüsst die Absicht des Bundes, die Schweizer Altersvorsorge langfristig zu sichern. Er unterstützt die vorgeschlagene Gesamtbetrachtung der drei Säulen, solange diese nicht zu Verzögerungen bei den dringlichen Massnahmen und einer Gewichtsverschiebung zugunsten der 1. Säule führt.

Der SVV befürwortet insbesondere die Vereinheitlichung des Rentenalters und die Anpassung des Umwandlungssatzes. Letztere ist aus Sicht der Versicherer der wichtigste Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der beruflichen Vorsorge. Damit die Anpassung des Umwandlungssatzes möglichst keine finanziellen Einbusen für die Rentner zur Folge hat, sollen die Sozialpartner flankierende Massnahmen prüfen und vereinbaren.

Rund 150 000 Unternehmen mit über 950 000 Mitarbeitenden zählen in der beruflichen Vorsorge auf die vollversicherten Sammelstiftungen der Lebensversicherer. Die Kollektivlebensversicherung – und insbesondere das Vollversicherungsmodell – funktioniert nur, wenn die Versicherer in guten Jahren genug auf die Seite legen können, um die Verluste in schlechten Jahren auszugleichen. Aus diesem Grund dürfen die Bestimmungen zur Überschussverteilung (Mindestquote) nicht verschärft werden.

Punktuelle Revision des Versicherungsvertragsgesetzes genügt

Das Versicherungsvertragsgesetz ist für die Versicherer zentral. Es regelt die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Versicherer, indem es die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien festlegt. Der Bun-

desrat will das über hundertjährige Gesetz umfassend erneuern und dabei den Schutz des Kunden ausbauen.

Die Gesetzesrevision ist aber umstritten: So will das Parlament das Gesetz grösstenteils beibehalten und nur punktuell verbessern. Aus diesem Grund hat es den Gesetzesentwurf im März 2013 an den Bundesrat zurückgewiesen und diesen damit beauftragt, einen neuen Entwurf für eine schlanke Revision des Versicherungsvertragsgesetzes auszuarbeiten.

Der SVV unterstützt dieses Vorhaben. Denn das geltende Gesetz hat sich bewährt, während der Gesetzesentwurf klare Mängel aufweist: Er verdoppelt die zwingenden Vorschriften, schränkt damit die Vertragsfreiheit massiv ein, ignoriert die bereits früher umgesetzten Bestimmungen zum Schutz des Kunden, schafft Anreize zum Versicherungsmissbrauch und kommt den Prämienzahler schliesslich teuer zu stehen.

Versicherungswirtschaft nicht überregulieren

Die Kunden sollen nicht nur mit einer Revision des Versicherungsvertragsgesetzes stärker geschützt werden, sondern auch mit der Einführung eines neuen Gesetzes: Im März 2012 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ein Gesetz zur Verbesserung des Kundenschutzes beim Vertrieb von Finanzprodukten auszuarbeiten. Das Finanzdepartement ist diesem Auftrag nachgekommen und hat im Februar 2013 die Stossrichtungen des Gesetzes festgelegt.

Versicherungsprodukte unterscheiden sich grundlegend von Anlageprodukten: Bei Versicherungen sichert der Kunde seine Risiken beim Versicherer ab, wohingegen der Kunde bei Anlageprodukten das Anlageisiko selbst trägt. Abgesehen davon, sind die Versicherungsprodukte und deren Verkauf bereits heute streng geregelt – zum Beispiel im Versicherungsvertragsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz. Darüber hinaus sorgen die Bestimmungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zur Solvenz der Versicherer für einen wirksamen Schutz des Kunden.

Der SVV wird die Gesetzgebungsarbeiten weiterhin sorgfältig verfolgen und die Anliegen der Versicherer einbringen. Dabei wird er auf die Unterschiede hinweisen, die zwischen Versicherungen und anderen Finanzprodukten bestehen. Ziel dieser Informationsarbeit ist, dass die Versicherungswirtschaft mit dem neuen Gesetz nicht überreguliert wird.

Auch in der Europäischen Union (EU) gibt es Bestrebungen für mehr Kundenschutz. So sieht sich die europäische Versicherungswirtschaft derzeit mit der Erarbei-



Urs Berger, Präsident des SVV

tung von neuen Regeln für die Versicherungsvermittlung und für den Vertrieb von Anlageprodukten an Kleinanleger konfrontiert. Der SVV verfolgt diese Regulierungsprojekte mit Skepsis, weil die Schweiz europäische Regelungen oftmals übernimmt. Der SVV stand deshalb im vergangenen Jahr in engem Kontakt mit dem europäischen Versicherungsverband (Insurance Europe) und dessen Mitgliedverbänden.

Expansion kantonaler Gebäudeversicherungen muss wettbewerbsneutral sein

Unwetter treten immer häufiger auf und verursachen immer grössere Schäden, wovon auch die kantonalen Gebäudeversicherer betroffen sind. Dies hat einige von ihnen dazu veranlasst, ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten und in den privaten Versicherungsmarkt zu expandieren. Der SVV setzte sich auch im vergangenen Jahr dafür ein, dass trotz dieser Expansionen ein fairer Wettbewerb ohne einseitige Privilegien möglich ist.

Im Kanton Bern erfolgte die Expansion erfreulicherweise wettbewerbsneutral: Die kantonale Gebäudeversicherung gründete eine Tochtergesellschaft, welche durch die Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt wird und keinen Zugang zu Daten aus dem Monopol besitzt. Im

Kanton Glarus hingegen erfolgte die Expansion der Gebäudeversicherung unter Ausnutzung der Monopolvorteile. Trotz dieser Privilegierung anerkennt das Bundesgericht den Monopolisten als gleichberechtigten Wettbewerber. Der SVV bedauert, dass das Bundesgericht keine klaren Kriterien für den Eintritt der Monopole in den freien Markt festgelegt hat.

Wettbewerb sorgt für qualitativ hochstehende medizinische Versorgung

Die Gesundheitskosten und die Krankenkassenprämien steigen seit Jahren. Rund 115 000 Schweizerinnen und Schweizer haben ihrem Unmut über diese Entwicklung Luft gemacht und die Initiative für eine Einheitskasse unterzeichnet. Diese kam im Mai 2012 zustande.

Der SVV setzt sich für ein bezahlbares Gesundheitswesen und eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung ein. Dies lässt sich nicht über ein staatliches Monopol erreichen. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass das heutige System bestehen bleibt. Denn der Wettbewerb reguliert die Kosten am besten und lässt den Versicherten die Wahlfreiheit.

Auch der Bundesrat lehnt die Initiative ab, stellt ihr aber einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Der SVV hält es für richtig, das heutige System der sozialen Krankenversicherung umfassend zu betrachten und gegebenenfalls zu optimieren. Dazu braucht es aber keinen Gegenvorschlag zur Einheitskassen-Initiative. Sinnvolle Reformen können auch auf dem ordentlichen Gesetzesweg erreicht werden.

Versicherer gestalten neue obligatorische Erdbebenversicherung mit

Die Schweiz verfügt über eine weltweit einzigartige Versicherung zum Schutz vor den finanziellen Folgen von Naturereignissen. Fast alle Risiken sind versichert, einzig gegen die Schäden durch Erdbeben besteht kein obligatorischer Versicherungsschutz. Diese Lücke ist nicht zu unterschätzen: Die Schweiz ist einer mittleren Erdbebengefährdung ausgesetzt, aufgrund der dichten Besiedlung und der hohen Wertekonzentration sind aber im Falle eines Erdbebens grosse Schäden absehbar. Aus diesem Grund hat das Parlament den Bundesrat im Frühjahr 2012 beauftragt, eine obligatorische Erdbebenversicherung einzuführen. Der SVV begrüsst dieses Vorhaben und beteiligte sich im vergangenen Jahr aktiv an den Arbeiten des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Umsetzung der obligatorischen Erdbebenversicherung.

Erleichterungen beim Schweizer Solvenztest entlasten die Versicherer

Im November 2012 hat die Finanzmarktaufsicht befristete Erleichterungen für den Schweizer Solvenztest beschlossen. Die wichtigste Erleichterung betrifft die Zinskurve zur Bewertung der Verpflichtungen. Sie hat einen Einfluss auf die Berechnung des risikotragenden Kapitals. In der neuen Definition entlastet sie die Lebensversicherer merklich. Deshalb begrüsst der SVV die Erleichterungen. Er bedauert aber, dass sie nur für die Jahre 2013 bis 2015 gelten.

Der Schweizer Solvenztest misst die finanzielle Sicherheit der Schweizer Versicherer seit 2011 auf einer ökonomischen und risikogerechten Basis. Damit hat die Schweiz einen grossen Vorsprung auf die EU: Die Umsetzung der europäischen Bestimmungen zur Solvenz der Versicherer (Solvabilität II) ist deutlich in Verzug. Eine Einführung von Solvabilität II ist deshalb frühestens per 1. Januar 2016 möglich.

Anpassung des Aufsichtsrechts drängt sich auf

Der SVV verfolgt diese Entwicklung auf europäischer Ebene mit Argusaugen. Es zeichnet sich ab, dass die EU mit dem Regelwerk Solvabilität II weniger strenge Kapitalanforderungen vorgeben wird, als sie in der Schweiz mit dem Schweizer Solvenztest bestehen. Dies ist problematisch, weil sich dadurch Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Schweizer Versicherer und zugunsten der Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der EU ergeben können. Um solche Wettbewerbsnachteile zu verhindern, muss der Schweizer Solvenztest angepasst werden. Dazu ist eine Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichtsverordnung nötig.

Die Anpassung des Aufsichtsrechts drängt sich ausserdem auf, weil die Schweizer Versicherungsaufsicht von der EU als gleichwertig anerkannt, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen Monopolen und privaten Versicherern beseitigt und die obligatorische Erdbebenversicherung umgesetzt werden müssen. Der SVV erarbeitete deshalb Vorschläge für eine Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes, welche er 2013 dem Eidgenössischen Finanzdepartement unterbreiten will.

Die Finanzmarktaufsicht arbeitet derzeit an einer Revision der Aufsichtsverordnung. Dabei will sie auch Vorschläge des SVV prüfen und allenfalls einbeziehen. Im Herbst 2013 soll die Anhörung zum Verordnungsentwurf eröffnet werden. Der SVV wird sich mit grossem Interesse daran beteiligen.

Erleichterte Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act für Schweizer Versicherer

Das amerikanische Steuergesetz Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca) nimmt auch die Schweizer Versicherer in die Pflicht. Der SVV setzte sich deshalb im vergangenen Jahr dafür ein, dass sie von Erleichterungen bei der Umsetzung von Fatca profitieren können. Mit Erfolg: Im Februar 2013 unterzeichneten die Schweiz und die USA ein Abkommen zur vereinfachten Umsetzung des amerikanischen Steuergesetzes.

Das Abkommen bringt den Schweizer Versicherern mehrere Vorteile. Damit ist es ihnen möglich, der amerikanischen Steuerbehörde Daten über steuerpflichtige Kunden zukommen zu lassen. Ausserdem sind dank des Abkommens bestimmte Einrichtungen – zum Beispiel im Bereich der beruflichen Vorsorge – und bestimmte Produkte – zum Beispiel Kollektivlebensversicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge und Lebensversicherungen im Rahmen der freiwilligen Altersvorsorge – von Fatca ausgeschlossen.

Verstärkte Kommunikation mit Politik, Öffentlichkeit und Mitgliedern

Der SVV analysierte im vergangenen Jahr zahlreiche Regulierungsvorhaben und beurteilte diese aus Sicht der Schweizer Privatversicherer. Wir erarbeiteten Stellungnahmen und führten Gespräche mit Vertretern aus Politik und Verwaltung, um die Anliegen der Versicherer in die politische Meinungsbildung einzubringen. Ausserdem verstärkten wir unseren Einfluss in den Dachverbänden in der Schweiz und in Europa. Die strategischen Grundlagen für diese und andere Kommunikationsaktivitäten bauten wir weiter aus.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Öffentlichkeit die Bedeutung der Schweizer Versicherer kennt. Wir bedienen deshalb die Medien und interessierte Personen mit aktuellen und umfassenden Informationen zur Schweizer Versicherungswirtschaft. Darüber hinaus nahmen wir unseren Kommunikationsstil unter die Lupe mit dem Ziel, dass auch Nichtfachleute die Positionen und Argumente der Versicherer verstehen. Dazu übersetzten wir versicherungsspezifische Formulierungen konsequent in eine allgemein verständliche Sprache.

Dem Kontakt mit unseren Mitgliedern messen wir eine grosse Bedeutung zu. Aus diesem Grund intensivierten wir die Kommunikation mit unseren Mitgliedern, indem wir neue Veranstaltungen und Publikationen schufen. Wir sind überzeugt, dass gemeinsame Aktivitäten und der Austausch von Fachwissen unse-



Lucius Dürr, Direktor des SVV

ren Mitgliedern Vorteile bringen und den Verband noch mehr zur repräsentativen Stimme der Branche machen.

Insgesamt verstärkten wir den Dialog mit allen relevanten Zielgruppen. Wir führten 6 Parteisitzengespräche und informierten die National- und Ständeräte an je 2 Parlamentartreffen und Workshops. Darüber hinaus versendeten wir knapp 20 Medienmitteilungen und beantworteten über 200 Medienanfragen. Wir veröffentlichten rund ein Dutzend Publikationen und organisierten ebenso viele Veranstaltungen. Auf unserer Website publizierten wir 500 Artikel und Dokumente. Schliesslich versendeten wir 46 Newsletter und bauten unsere Präsenz auf 8 Social-Media-Kanälen aus. All diese Kommunikationsaktivitäten trugen dazu bei, dass wir die Anliegen unserer Mitglieder mit Erfolg vertreten konnten.

Urs Berger
Präsident des SVV

Lucius Dürr
Direktor des SVV

Politische Schwerpunkte



Grosser Aletschgletscher

«Damit der Standort für Versicherer gut bleibt,
muss die Politik dafür sorgen, dass die Unternehmen
genügend Fachkräfte finden.»

Tages-Anzeiger, 12. Januar 2013

Zügige Reform der Altersvorsorge nötig

Die berufliche Vorsorge steht vor grossen Herausforderungen: Die Lebenserwartung steigt und die Kapitalerträge sinken. Hinzu kommen gesellschaftliche Veränderungen wie etwa der Trend zu mehr Teilzeitarbeit und mehr Erwerbsunterbrüchen. Aus diesem Grund hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) einen Bericht über die Zukunft der 2. Säule verfasst und diesen im Januar 2012 in die Anhörung gegeben. Die Auslegung verfolgte das Ziel, die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge zu identifizieren, zu analysieren und ihnen mögliche Lösungsansätze gegenüberzustellen. Dabei sollte das bestehende und erfolgreiche System nicht revolutioniert, sondern gestärkt und gefestigt werden. Der SVV beteiligte sich an der Anhörung und brachte die Anliegen der Privatversicherer ein.

Bundesrat will die Altersvorsorge ganzheitlich betrachten

Der Bericht über die Zukunft der 2. Säule hätte noch vor der Sommersession 2012 vom Bundesrat verabschiedet

und – zusammen mit dem Vorschlag für eine Revisionsagenda – dem Parlament vorgelegt werden sollen. Die Rochade bei der Verteilung der eidgenössischen Departemente im Januar 2012 führte aber zu einer Änderung des geplanten Vorgehens: Der neue Innenminister, Bundesrat Alain Berset, betonte nach seinen ersten 100 Tagen im Amt, er wolle die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die berufliche Vorsorge nicht länger getrennt, sondern als Gesamtpaket im Rahmen einer «Reform der Altersvorsorge» behandeln. Der Bericht über die Zukunft der 2. Säule sollte dem Bundesrat nur noch als eine von mehreren Grundlagen für dessen Vorschläge für die Reform der Altersvorsorge dienen.

Im November 2012 publizierte der Bundesrat unter dem Titel «Altersvorsorge 2020» seine Leitlinien für eine umfassende Reform der 1. und 2. Säule. Die Leitlinien betreffen die Reform des Rentenalters, verschiedene Reformen in der beruflichen Vorsorge, die nachhaltige Finanzierung der AHV und die Einführung einer «Schuldenbremse» in der AHV. Der Bundesrat beauftragte das EDI,

Die Leitlinien des Bundesrats und die Positionen der Versicherer im Überblick

Themenbereich: Reform des Rentenalters in der 1. und 2. Säule

Der Bundesrat will:

- das Rentenalter für Männer und Frauen bei 65 Jahren vereinheitlichen («Referenzalter»)
- den Altersrücktritt versicherungstechnisch korrekt flexibilisieren
- die Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts reduzieren
- Anreize schaffen für die Erwerbstätigkeit über das Alter 65 hinaus

Der SVV begrüsst diese Leitlinien. Er geht aber davon aus, dass das Rentenalter auf über 65 Jahre erhöht werden muss. Darauf deutet auch die Entwicklung in der Europäischen Union hin.

Themenbereich: Reformen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat will:

- den minimalen Umwandlungssatz an die steigende Lebenserwartung und das veränderte Zinsumfeld anpassen
- Massnahmen prüfen, damit die

Anpassung des Umwandlungssatzes kompensiert und das Leistungsniveau erhalten werden kann (auch für die Übergangsgeneration)

- Massnahmen prüfen für eine bessere Aufsicht, Transparenz und Mindestquote

Der SVV begrüsst die Absicht des Bundesrats, den Umwandlungssatz anzupassen. Aus Sicht des SVV ist es die Aufgabe der Sozialpartner, Kompensationsmassnahmen zu prüfen. Solche Massnahmen müssen so rasch als möglich definiert und umgesetzt werden. Der SVV unterstützt die Bemühungen für eine höhere Transparenz. Eine Verschärfung der Mindestquote lehnt er dagegen klar ab.

Themenbereich: Nachhaltige Finanzierung der AHV

Der Bundesrat will:

- prüfen, ob die Leistungen und Beiträge an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen angepasst werden müssen
- eine Zusatzfinanzierung prüfen

Der SVV bemängelt, dass der Bundesrat den finanziellen Mehraufwand nicht hinterfragt und in Aussicht stellt, dass das Leistungsniveau beibehalten werden kann – trotz der absehbaren finanziellen Zusatzbelastungen.

Themenbereich: Einführung eines Interventionsmechanismus in der AHV

Der Bundesrat will:

- einen Interventionsmechanismus («Schuldenbremse») ausarbeiten
- den Interventionsmechanismus gleichzeitig mit der Harmonisierung des Rentenalters unterbreiten
- prüfen, ob der Beitrag des Bundes an die AHV an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge angebunden werden kann

Der SVV befürwortet eine «Schuldenbremse». Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Politik, einen mehrheitsfähigen Mechanismus zu finden.

auf der Basis dieser Leitlinien die Eckwerte der Reform auszuarbeiten und die damit einhergehenden finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen vertieft zu prüfen. Basierend auf diesen Eckwerten soll anschliessend der Entwurf für die Reform ausgearbeitet und Ende 2013 in die Vernehmlassung geschickt werden.

Dringliche Massnahmen müssen rasch umgesetzt werden

Angesichts der bestehenden Abhängigkeiten zwischen der 1. und 2. Säule – zum Beispiel beim Rentenalter – unterstützt der SVV die vom Bundesrat anvisierte Gesamtbetrachtung der Altersvorsorge. Diese darf aber weder zu zeitlichen Verzögerungen bei den dringlichen Massnahmen noch zu einer Gewichtsverschiebung innerhalb des bewährten 3-Säulen-Systems zugunsten der AHV und damit des Umlageverfahrens führen. Der SVV hat die Leitlinien des Bundesrats analysiert und beurteilt (siehe Kasten).

Die Leitlinien des Bundesrats sehen unter anderem vor, dass die Gewinnverteilung zwischen den Versicher-

ten und den Aktionären überprüft wird. Die Verteilung des Gewinns ist durch die sogenannte Mindestquote gesetzlich geregelt. Der SVV lehnt eine Verschärfung der Mindestquote klar ab. Dies deshalb, weil die Lebensversicherer von Gesetzes wegen über ausreichend Risikokapital verfügen müssen. Dieses Kapital wird von den Aktionären zur Verfügung gestellt und muss von den Lebensversicherern marktkonform entschädigt werden. Nur so erhalten sie das benötigte Kapital.

Mindestquote darf nicht verschärft werden

Die Höhe der Kapitalrendite hängt im Wesentlichen von den Solvenzanforderungen und der Mindestquote ab. Unter den bisherigen Voraussetzungen seitens Gesetz, Aufsicht und Markt war in den vergangenen Jahren eine maximale Kapitalrendite von fünf bis sieben Prozent möglich. Mit dem Schweizer Solvenzttest sind die Vorschriften zum Solvenzkapital deutlich schärfer geworden, was die Kapitalrendite nochmals schmälert. Eine Verschärfung der Mindestquote ist vor diesem Hintergrund nicht tragbar.

Nachträgliche Festlegung des Mindestzinssatzes bringt Nachteile

Der Bundesrat prüfte im vergangenen Jahr erneut, mit welchem Zinssatz die Altersguthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge mindestens verzinst werden müssen. Im November 2012 beschloss er, den Zinssatz für das Jahr 2013 bei 1,5 Prozent zu belassen. Der Bundesrat begründete seine Entscheidung damit, dass die Unsicherheiten an den Finanzmärkten nach wie vor beträchtlich sind und viele Vorsorgeeinrichtungen ungenügende Deckungsgrade aufweisen. Mit seinem Entscheid folgte er der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission).

Aktuell legt der Bundesrat den Mindestzinssatz im Voraus für das folgende Jahr fest. Das hat zur Folge, dass zwischen der Festlegung des Zinssatzes und der Gutschrift des Zinses auf dem Altersguthaben rund 14 Monate vergehen. Eine nachträgliche Festlegung des Mindestzinssatzes am Ende des betreffenden Jahres hätte aus Sicht des Bundesrats den Vorteil, dass die Entwicklung der Finanzmärkte zum Zeitpunkt der Festlegung

weitgehend bekannt sei und berücksichtigt werden könne. Allerdings müsste bei einer nachträglichen Festlegung des Mindestzinssatzes eine Lösung gefunden werden für Versicherte, die ihre Vorsorgeeinrichtung während des Jahres verlassen. Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Sozialversicherungen deshalb den Auftrag, eine nachträgliche Festlegung des Mindestzinssatzes bis im Juni 2013 zu prüfen und Vorschläge für deren Umsetzung zu erarbeiten.

Der SVV spricht sich gegen eine nachträgliche Festlegung des Mindestzinssatzes aus, weil dieser seine Eigenschaft als Verzinsungsgarantie verlieren würde. Die Versicherten erwarten aber – wie beim Sparkonto einer Bank –, dass die Verzinsung ihres Altersguthabens vorgängig zugesichert wird. Ein Wechsel würde die Versicherten verunsichern, die Transparenz reduzieren und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge schwächen. Eine nachträgliche Festlegung des Mindestzinssatzes wäre ausserdem mit grossen Umsetzungsproblemen und -kosten verbunden.

Einheitskasse bevormundet die Versicherten

Rund 115 000 Personen haben die Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» unterschrieben. Die Initiative verlangt, dass die soziale Krankenversicherung von einer einzigen, nationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführt wird. Sie sieht vor, dass kantonale Agenturen die Prämien festlegen und einziehen und auch die Leistungen auszahlen. Pro Kanton würde es nur noch eine Prämie geben, welche die gesamten Kosten abdecken soll. Die Initiative wurde von einem breit abgestützten Trägerverein unter der Führung der SP lanciert und kam im Mai 2012 zustande. Im Vergleich mit der Einheitskassen-Initiative aus dem Jahr 2007 bestehen zwei wichtige Unterschiede:

- Die Initiative ist mit der SP als Zugpferd politisch wesentlich besser abgestützt.
- Die Initiative verzichtet darauf, einkommensabhängige Prämien zu verlangen, und ist damit weniger radikal.

Der Wettbewerb reguliert die Kosten am besten

Der SVV setzt sich dafür ein, dass das heutige System in der sozialen Krankenversicherung beibehalten wird. Dieses System funktioniert gut und sorgt für eine qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für alle Versicherten. Darüber hinaus wahrt es die Wahlfreiheit der Versicherten. Der SVV setzt sich ausserdem für eine schuldenfreie Finanzierung des Gesundheitswesens ein und ist überzeugt, dass der Wettbewerb die Kosten am besten reguliert und gleichzeitig zu immer besseren Leistungen führt.

Der SVV lehnt die Initiative deshalb ab. Sie führt zu einer direkten Verstaatlichung des Gesundheitswesens und ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch gesellschaftlicher Sicht verheerend. Für die Bevölkerung käme die Annahme der Initiative einer Bevormundung gleich. Sie könnte nicht mehr entscheiden, welche Leistungen sie beziehen will. Eine Umstellung würde ausserdem Jahre dauern und zu endlosen Rechtsstreitigkeiten führen, weil sie faktisch eine Enteignung der Krankenversicherer bedeutet. Schliesslich könnte die Initiative sogar dazu führen, dass auch in anderen Versicherungsbereichen Monopole ausgeweitet oder eingeführt werden.

Gegenvorschlag des Bundesrats ist unnötig

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab, will ihr aber einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der

Gegenvorschlag soll drei Elemente enthalten: die Einrichtung einer Rückversicherung für sehr hohe Kosten, eine weitere Verfeinerung des Risikoausgleichs sowie eine strikte Trennung von Grund- und Zusatzversicherung. Der SVV bedauert, dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag erarbeiten will. Einerseits räumt er damit ein, dass die Initianten ein berechtigtes Anliegen vorbringen. Andererseits wird es mit dem Gegenvorschlag zu einer Einheitskasse auf Raten kommen.

Die Versicherer halten es für richtig, das bestehende Krankenversicherungssystem umfassend zu betrachten und zu analysieren, um allfälligen Bedarf für Reformen zu erkennen. Sinnvolle Reformen können aber auch ohne Gegenvorschlag auf dem ordentlichen Gesetzesweg umgesetzt werden.

Breite Allianz für das heutige System in der Krankenversicherung

Der SVV wird sich zusammen mit dem Wirtschaftsdachverband Economiesuisse, dem Krankenkassenverband Santésuisse, der Allianz Schweizer Krankenversicherer (ASK) und dem Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer (RVK) aktiv gegen die Volksinitiative und den Gegenvorschlag einsetzen. Ein erstes Ziel dieses Engagements ist, dass die Volksinitiative dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt wird. Mit diesem Ziel sind die Versicherer nicht alleine: In der Winter-session 2012 reichten sämtliche bürgerlichen Parteien Motionen ein, mit denen sie vom Bundesrat verlangen, dass er die Initiative dem Parlament und dem Volk rasch und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. In der Frühjahrs-session 2013 nahmen sowohl der National- als auch der Ständerat diese Motionen an.

In den nächsten Monaten geht es den vier Verbänden zum einen darum, die Stimmung in der Bevölkerung aufzunehmen, Missverständnisse auszuräumen und die Vorteile des heutigen Gesundheitswesens aufzuzeigen. Dabei wird es eine Herausforderung sein, mit den häufig technischen Argumenten für die Beibehaltung des Systems die pauschal und emotional formulierten Argumente für die Einführung einer Einheitskasse zu entkräften und auszuräumen. Zum anderen wollen die betroffenen Verbände den politischen Fahrplan genau im Auge behalten, um sämtliche Ereignisse berücksichtigen zu können. In einem letzten Schritt werden die Verbände den Abstimmungskampf vorbereiten und durchführen.

Aufsicht über die Krankenversicherer ohne neues Gesetz regeln

Der Bundesrat will die Aufsicht über die sozialen Krankenversicherer verstärken. Im Februar 2012 überwies er seinen Entwurf fürs neue Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung ans Parlament. Im August 2012 entschied die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats, den Gesetzesentwurf zu beraten. Die Beratungen zogen sich bis Januar 2013 hin. In der Frühjahrsession 2013 beriet der Ständerat den Gesetzesentwurf.

Im Juni 2012 lud die vorberatende Kommission den SVV zu einer Anhörung ein. Der SVV nutzte diese Gelegenheit, um die Sichtweise der privaten Krankenversicherer darzulegen. Grundsätzlich begrüssen die Versicherer eine Stärkung der Aufsicht, um so die Transparenz zu erhöhen und die Governance zu modernisieren. Allerdings braucht es dazu nach Ansicht der Versicherer kein neues Gesetz. Die notwendigen Bestimmungen

könnten stattdessen im Rahmen einer Teilrevision ins Krankenversicherungsgesetz integriert werden.

Ein separates Aufsichtsgesetz hätte eine Überregulierung und grosse Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit der Krankenversicherer zur Folge. Der Gesetzesentwurf enthält viele Begriffe, die nicht oder nur unscharf definiert sind. Die Tätigkeit der Aufsicht wäre deshalb in vielen Punkten unberechenbar. Die Interventionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde müssen aber klar umschrieben, sinnvoll, praktikabel und verhältnismässig sein.

Der SVV wird sich weiterhin für eine massvolle und bedarfsgerechte Aufsicht einsetzen. Sollten seine Ziele nicht erreichbar sein, muss zumindest verhindert werden, dass die Krankenversicherer dazu gezwungen werden, nachträgliche Prämienkorrekturen vorzunehmen. Solche sind systemfremd, wirken destabilisierend und verursachen einen enormen Mehraufwand.

Gesundheitspolitik im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen

Auf den Abstimmungssonntag vom 17. Juni 2012 blickt der SVV mit einem lachenden und einem weinenden Auge zurück. Für das lachende Auge sorgte das Stimmvolk des Kantons Zürich: Es erteilte dem Zukunfts- und Stützungsfonds eine Abfuhr. Damit können die Zürcher Spitäler ihre Erträge aus der Behandlung zusatzversicherter Patienten für die Bildung von Eigenkapital und für Investitionen einsetzen, anstatt sie in einen Fonds zur Unterstützung von Spitälern in finanzieller Schieflage abliefern zu müssen. Der SVV beteiligte sich aktiv am Abstimmungskampf. Mit dem Nein des Stimmvolkes konnte der Angriff auf die Krankenzusatzversicherung frühzeitig abgewehrt werden. Auch andere Kantone wie zum Beispiel der Kanton Bern suchen bei der Spitalfinanzierung nach Möglichkeiten, um auf Gelder aus der Zusatzversicherung zuzugreifen. Der SVV beobachtet die Situation genau und wird, falls nötig, aktiv werden.

Für das weinende Auge sorgte der Entscheid des Schweizer Stimmvolkes zur Managed-Care-Vorlage: Es

lehnte diese mit grosser Mehrheit ab. Dabei wäre die integrierte Gesundheitsversorgung ein bewährtes und geeignetes Mittel gewesen, um die medizinische Betreuung der Patienten zu verbessern und gleichzeitig die Gesundheitskosten zu senken.

Zulassungsstopp bedeutet Berufsverbot für junge Ärzte

Der Bundesrat will die Zulassung von Ärzten erneut während dreier Jahre beschränken. Im Herbst 2012 hat er seinen Gesetzesvorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Der SVV sprach sich dezidiert gegen eine erneute Zulassungsbeschränkung aus. Zum einen ist der Zulassungsstopp faktisch ein Verbot für junge Ärzte, ihren Beruf auszuüben. Das könnte die medizinische Grundversorgung langfristig gefährden. Zum andern sollten einschneidende Massnahmen nur dann ergriffen werden, wenn keine anderen Lösungen möglich sind. In der Frühjahrsession 2013 stimmte der Nationalrat der Zulassungsbeschränkung zu.

Informationsgleichstand zwischen Kunde und Versicherer gefordert

Das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen ist ein vergleichsweise junges Gesetz. Seit seiner Einführung im Jahr 2007 haben aber grosse Veränderungen stattgefunden: Die fortgeschrittene Technik macht es möglich, dass Gentests günstig via Internet – zum Beispiel mit einer Speichelprobe – durchgeführt werden können. Das führt dazu, dass immer mehr Personen einen Gentest durchführen lassen, um mehr über ihre Veranlagung zu bestimmten Krankheiten zu erfahren.

Die Privatversicherer nahmen die bevorstehende Überprüfung des Gesetzes zum Anlass, das Bundesamt für Gesundheit auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen und ihre Auswirkungen auf die Versicherbarkeit aufzuzeigen. Aus Sicht der Versicherer muss das Gesetz in einigen Punkten angepasst werden.

Versicherte haben das Recht, ihr genetisches Profil nicht zu kennen. Die Versicherer respektieren dieses Recht und sprechen sich dafür aus, dass das Untersuchungsverbot bestehen bleibt: Auch in Zukunft sollen die Versicherer vom Antragsteller keine genetische

Untersuchung als Voraussetzung für den Abschluss eines Versicherungsvertrags verlangen dürfen.

Hingegen muss das Nachforschungsverbot der Versicherer überdacht werden. Gemäss dem aktuellen Gesetz dürfen die Versicherer nur in bestimmten Fällen nach den Ergebnissen früherer genetischer Untersuchungen fragen und sie in die Risikoprüfung einbeziehen: bei Lebensversicherungen mit einer Versicherungssumme von über 400 000 Franken und bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit einer Jahresrente von über 40 000 Franken. Bei allen andern Lebens- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen ist es möglich, dass der Antragsteller über mehr Informationen verfügt als der Versicherer.

In Zukunft wird es immer häufiger zu solchen Situationen kommen, weil immer mehr Personen ihr Genom kennen. Die Versicherer fordern deshalb, dass beide Vertragsparteien bei Vertragsabschluss über dieselben Informationen verfügen müssen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine korrekte Prämienberechnung, die nicht zum Nachteil der übrigen Versicherten erfolgt.

Druck des Auslands führt zu Verschärfung des Geldwäschereigesetzes

Der Bundesrat will die Geldwäscherei noch stärker bekämpfen. Zu diesem Zweck beschloss er im Januar 2012 eine Änderung des Geldwäschereigesetzes und schickte einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung. Mit der Revision soll insbesondere die eidgenössische Meldestelle für Geldwäscherei gestärkt werden. Diese nimmt die Verdachtsfälle der Finanzdienstleister entgegen, analysiert sie und leitet sie gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Schweizer Meldestelle künftig Finanzinformationen mit den Partnerbehörden im Ausland austauschen darf. Bis anhin konnte sie wegen der geltenden Bestimmungen zum Schutz des Bankkundengeheimnisses praktisch keine Informationen an die ausländischen Behörden liefern.

Ohne Zweifel ist die Meldestelle für Geldwäscherei ein wichtiges Mittel im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung. Die Stärkung der Meldestelle und deren Ausstattung mit mehr Befugnissen kamen aber ausschliesslich auf Druck des Auslands zustande. Die internationale Vereinigung von 127 Meldestellen hatte nämlich im Juli 2011 einen Ausschluss der Schweiz angedroht und gefordert, dass die Schweizer Gesetzgebung rasch angepasst wird.

Im Juni 2012 überwies der Bundesrat seinen Gesetzesentwurf ans Parlament. Der Ständerat hiess den Entwurf noch vor Jahresende gut. Der Nationalrat beriet die Gesetzesänderung in der Frühjahrssession 2013. Weil die beiden Räte unterschiedliche Entscheide gefällt haben, geht der Entwurf nochmals in den Ständerat.

Bundesgericht anerkennt Monopole als gleichberechtigte Wettbewerber

Im Jahr 2009 erliess der Kanton Bern ein neues Sachversicherungs-gesetz und räumte der kantonalen Gebäudeversicherung Bern (GVB) damit die Möglichkeit ein, künftig bestimmte Zusatzversicherungen ausserhalb des Monopols anzubieten. In der Folge gründete die GVB eine Tochtergesellschaft, welcher die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) im Juli 2011 eine Betriebsbewilligung erteilte. Dagegen erhob der SVV zusammen mit weiteren Parteien eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses verneinte Ende 2011 die Legitimation der Beschwerdeführer. Diesen Entscheid fochten die Beschwerdeführer im Jahr 2012 beim Bundesgericht an.

Urteil des Bundesgerichts enthält richtungsweisende Erwägungen

Im Juli 2012 wies das Bundesgericht die Beschwerde aus formellen Gründen ab. Es befand, dass die Beschwerdeführer nicht dazu legitimiert sind, die Betriebsbewilligung der Finma anzufechten. Die Beschwerdeführer hätten dem Bundesgericht zufolge eine konkrete Einschränkung geltend machen müssen. Ihr Interesse an der korrekten Durchsetzung des geltenden Rechts reichte nicht aus.

Das Urteil enthält trotzdem einige richtungsweisende Erwägungen. Das Bundesgericht räumte ein, dass im Zusammenspiel der bernischen Gebäudeversicherungsgesetzgebung und des eidgenössischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) theoretisch eine Möglichkeit besteht, dass die in der Verfassung vorge-sehene Wirtschaftsordnung beeinträchtigt wird – zum Nachteil der Privatversicherer. Es geht darauf aber nicht weiter ein, weil die Finma im Rahmen eines Bewilligungsgesuches lediglich prüfen muss, ob der Gesuchsteller die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des VAG erfüllt. Das bernische Gebäudeversicherungsgesetz muss sie beim Prüfen des Gesuchs hingegen nicht anwenden. Das Bundesgericht hielt aber fest, dass die Finma das VAG so handhaben muss, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Das Bundesgericht klärte damit, was im VAG geregelt ist, wo die Grenzen der Gesetzgebung liegen und wie die Kompetenzen zwischen der Wettbewerbskommission und der Finma verteilt sind. Das Engagement

des SVV zeigte also zumindest die Handlungsoptionen auf. Der SVV erkennt denn auch einen politischen Handlungsbedarf – zum Beispiel eine Anpassung des VAG.

Bundesgericht erkennt Wettbewerbsverzerrung nicht

Im Juli 2012 wies das Bundesgericht auch die Beschwerde des SVV gegen das neue Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus ab. Dieses ermöglicht der Gebäudeversicherung des Kantons Glarus, neben dem Monopolgeschäft fast unbegrenzt weitere Gefahren zu versichern. Im Unterschied zum Kanton Bern, wo eine privatrechtliche Tochtergesellschaft die Versicherungen anbietet, darf der Monopolversicherer des Kantons Glarus die Privatversicherungen direkt anbieten.

Dagegen erhob der SVV zusammen mit weiteren Parteien eine Beschwerde. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die neuen Kompetenzen der kantonalen Gebäudeversicherung örtlich und inhaltlich über das von der Verfassung und Gesetzgebung Erlaubte hinausgehen und die Wirtschaftsfreiheit verletzen.

Die Beschwerdeführer rechneten damit, dass ihre Beschwerde abgewiesen werden könnte. Der SVV erwartete aber dennoch, dass das Bundesgericht die Wettbewerbsverzerrung im Sachversicherungsgesetz des Kantons Glarus erkennt und klare Regeln für den Eintritt der Monopole in den freien Markt aufstellt. Das Bundesgericht zeigte aber nur ansatzweise Grenzen auf. Es erachtet den Wettbewerb zwischen den Systemen, also die Konkurrenz zwischen staatlicher Monopolanstalt und privaten Versicherern, als hinzunehmende Herausforderung für die Privatversicherer und bezeichnet dieses System als gelebte Verfassungspraxis und Teil der Wirtschaftsfreiheit.

Diskussion um Berechtigung der Monopole eröffnet

Medien und Politik nahmen die Urteile des Bundesgerichts kritisch auf. Auch in der Lehre lösten sie zum Teil heftige Kritik aus. Die Diskussion über den Stellenwert und die Berechtigung der Monopole als Wettbewerber ist damit eröffnet und ein Teilziel der privaten Versicherer erreicht. Der SVV sieht sich bestätigt, die weitere Entwicklung der Monopole aufmerksam zu beobachten und die Wirtschaftsfreiheit und Wettbewerbsneutralität falls nötig mit allen rechtlichen Mitteln einzufordern.

Bundesrat mit Einführung einer nationalen Erdbebenversicherung beauftragt

Nach den verheerenden Erdbeben in Japan und Neuseeland setzten mehrere Parlamentarier die Einführung einer Erdbebenversicherung auf die politische Agenda. Die Motion «Obligatorische Erdbebenversicherung» von Ständerat Jean-René Fournier fand sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat eine Mehrheit und wurde im März 2012 an den Bundesrat überwiesen. Die Versicherer begrüssen dies. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine in der ganzen Schweiz obligatorische Erdbebenversicherung mit einheitlicher Prämie realisiert.

Das Eidgenössische Finanzdepartement nahm im vergangenen Jahr die Arbeiten zur Umsetzung der Motion in Angriff. Es setzte Arbeitsgruppen ein, die aus Vertretern der Verwaltung, der kantonalen Gebäudeversicherer, der privaten Versicherer und der Hauseigentümer bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge für das Produkt, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Schadenabwicklung zu erarbeiten. Dabei sollen sie

die unterschiedlichen Interessen aller Betroffenen berücksichtigen und diesen soweit als möglich Rechnung tragen. Erste Ergebnisse werden Mitte 2013 vorliegen.

Aufgabenteilung im Bereich der Naturgefahren

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und den Versicherern ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Umgang mit Naturgefahren. Deshalb starteten das Bundesamt für Umwelt, die Finanzmarktaufsicht, die kantonalen Feuerversicherungen, die privaten Versicherer sowie die Ingenieure und Architekten ein gemeinsames Projekt. Ergebnis dieses Projekts ist ein Massnahmenpaket mit insgesamt neun Massnahmen. Dazu gehört, dass die Versicherer beim Festlegen der Schutzziele in besonders gefährdeten Gebieten mitwirken können. Ausserdem sollen eine Erdbebenversicherung eingeführt und Voraussetzungen für das naturgefahrengerechte Bauen geschaffen werden. Die Massnahmen werden nun umgesetzt.

Anliegen der Privatversicherer im Massnahmenpaket «Via sicura» berücksichtigt

Jedes Jahr kommen auf Schweizer Strassen über 300 Menschen ums Leben, und über 4000 werden schwer verletzt. Der Bundesrat will die Strassen sicherer machen und hat unter dem Titel «Via sicura» ein Massnahmenpaket geschnürt. Die Massnahmen zielen vor allem darauf ab, die bestehenden Vorschriften besser durchzusetzen, die schlimmsten Unfallursachen zu bekämpfen und die Prävention zu verstärken.

Das Parlament hat das Massnahmenpaket im vergangenen Jahr beraten. Die Versicherer kritisierten im Wesentlichen die Einführung einer pauschalen Regresspflicht bei grob fahrlässigem Verhalten des Unfallverursachers. Ausserdem bemängelten sie die uneingeschränkte Pflicht der Versicherer, Daten zu Verkehrsunfällen zu liefern. Dem SVV ist es gelungen, sowohl den Ständerat als auch den Nationalrat von den Einwänden der Versicherer zu überzeugen. Im Juni 2012 nahm das Parlament das Massnahmenpaket an.

Das Parlament hielt an der Regresspflicht zwar fest, schwächte sie aber ab. Damit müssen die Motorfahrzeug- und die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer nur noch dann auf den Unfallverursacher Rückgriff nehmen, wenn er den Unfall in angetrunkenem oder fahr-unfähigem Zustand oder durch viel zu schnelles Fahren verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs hängt dabei vom Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unfallverursachers ab. Bei neuen Versicherungsverträgen muss diese Regelung ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden, bei bestehenden Versicherungsverträgen spätestens ab dem 1. Januar 2015.

Das Massnahmenpaket verpflichtet die Versicherer zwar immer noch, Daten zu Verkehrsunfällen zu liefern. Diese Pflicht beschränkt sich aber auf die bestehenden Daten, welche die Versicherer im Rahmen der Schadenabwicklung erfassen. Die Versicherer müssen also keine zusätzlichen Daten erfassen.

Versicherer fordern angemessene Vorschriften zur Forschung am Menschen

Die Forschung am Menschen ist für den medizinischen Fortschritt von grosser Bedeutung. Gleichzeitig muss die Würde des Menschen geschützt werden. Einen Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen schafft das Humanforschungsgesetz, welches das Parlament im Herbst 2011 verabschiedet hat. Im vergangenen Jahr eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern die Anhörung zu den Verordnungen. Der SVV beteiligte sich an der Anhörung und brachte die Anliegen der privaten Haftpflichtversicherer ein.

Die Europäische Union hat die Humanforschung noch nicht umfassend geregelt. Deshalb soll die Verordnung zum Schweizer Humanforschungsgesetz nachvollziehbare und einfache Lösungen vorsehen. So bleibt sie anpassungsfähig. Die Unterscheidung zwischen klinischen Versuchen und anderen Forschungsprojekten erscheint den Privatversicherern unnötig kompliziert. Aus diesem Grund soll darauf verzichtet werden, für diese

beiden Arten der Humanforschung je eine eigene Verordnung zu erlassen. Eine einzige Verordnung genügt.

Wer ein Forschungsprojekt mit Menschen durchführt, haftet für den Schaden, den die Versuchspersonen erleiden. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Haftpflicht festlegen. Er nahm diese Möglichkeit wahr und definierte in der Verordnung mehrere Ausnahmen. Diese erfüllen die Ansprüche der Privatversicherer. Darüber hinaus hat der Bundesrat die Möglichkeit, den geschädigten Versuchspersonen ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer einzuräumen. Der Bundesrat machte auch davon Gebrauch: Die Verordnung sieht vor, dass der Geschädigte seine Ansprüche direkt beim Haftpflichtversicherer geltend machen kann anstatt wie üblich beim Versicherten. Der Bundesrat definierte keine Ausnahmen von dieser Bestimmung. Der SVV bedauert dies und verlangt eine angemessene Einschränkung des direkten Forderungsrechts.

Kantone stellen uneinheitliche Anforderungen an Pflichtversicherungen

Bund und Kantone erlassen immer mehr Gesetze und Verordnungen im Bereich der Pflichtversicherungen und insbesondere der Haftpflichtversicherungen. Wenn sie Vorschriften erlassen, die sich auf die Versicherer auswirken, sollten sie diese einbeziehen. Nur so können marktaugliche und von allen Seiten akzeptierte Lösungen gefunden werden. Der SVV begleitete im vergangenen Jahr die Gesetzgebungsarbeiten verschiedener Kantone und nahm an mehreren Vernehmlassungen teil.

Der SVV begrüsst Pflichtversicherungen dort, wo sie Sinn machen. Er sieht aber grossen Aufklärungsbedarf beim Gesetzgeber und erarbeitete deshalb eine Strategie zum Thema Pflichtversicherungen. Sie soll den Kantonen und den Versicherern helfen, die Ziele im Bereich der Pflichtversicherungen klar zu formulieren. Es soll zum Beispiel definiert werden, welche Schutzinteressen, Gefahrenquellen und Risikoträger Pflichtversicherungen rechtfertigen. Der Gesetzgeber soll zudem wis-

sen, welche Schäden versicherbar sind. So kann sichergestellt werden, dass die Kantone einheitliche Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Versicherungsprodukte stellen und die Versicherer ein einheitliches und bezahlbares Angebot von obligatorischen Haftpflichtversicherungen unterbreiten können.

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht veröffentlichte im Herbst 2012 einen Entwurf für ein nationales Pflichtversicherungsgesetz. Er enthält interessante Ansätze, um die Gesetzgebung im Bereich der Pflichtversicherungen zu vereinheitlichen. Insgesamt geht der Entwurf aber zu weit.

Der SVV regte das Europäische Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht an, die europäische Pflichtversicherungslandschaft zu analysieren. Ziel dieser Analyse ist es, das geltende Recht in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU zu vergleichen und Empfehlungen für eine Vereinheitlichung zu formulieren.





Versicherer begrüßen Erleichterungen im Schweizer Solvenztest

Wegen der angespannten Lage an den Finanzmärkten teilte die Finanzmarktaufsicht (Finma) im Frühling 2012 mit, dass sie temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST) prüft. Der SVV nahm dies mit Genugtuung zur Kenntnis und erarbeitete Vorschläge für eine solche Erleichterung. Diese überreichte er der Finma im Juni 2012 in Form eines Positionspapiers. Im Herbst 2012 gab die Finma die Erleichterungen bekannt.

Erleichterungen bedingen eine Anpassung der Aufsichtsverordnung

Die wichtigste Erleichterung liegt in der Zinskurve für die Bewertung der Verpflichtungen, die aus den laufenden Versicherungsverträgen hervorgehen. Für die Inkraftsetzung dieser Erleichterung war eine Anpassung der Aufsichtsverordnung (AVO) nötig. Aus diesem Grund eröffneten das Eidgenössische Finanzdepartement und die Finma am 20. September 2012 eine Anhörung zu einer Teilrevision der AVO und zu einem neuen Rundschreiben der Finma. Beide Anhörungen endeten am 19. Oktober 2012. Der SVV nahm sowohl zur Revision der AVO als auch zum neuen Rundschreiben Stellung.

Erleichterte Bewertung der Versicherungsverpflichtungen

Der Bundesrat beschloss die punktuelle Anpassung der AVO am 30. November 2012. Rund zehn Tage später publizierte die Finma das neue Rundschreiben zu den Erleichterungen im SST. Die neuen Regeln sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und gelten vorerst nur für den SST der Jahre 2013, 2014 und 2015. Die neuen Bestimmungen sind:

- Für die Bewertung der Verpflichtungen kann eine risikobehaftete Zinskurve verwendet werden, die auf Swap-Sätzen mit einem Abschlag von zehn Basispunkten für das Gegenparteiisiko basiert. Die risikobehaftete Zinskurve hat einen Einfluss auf die Berechnung des risikotragenden Kapitals. Dieses wird aufgrund der «höheren» Zinskurve höher ausfallen.
- Die Verwendung der risikobehafteten Zinskurve ist nur für das Altgeschäft erlaubt, also für das Geschäft, das vor dem 1. Januar 2013 gezeichnet worden ist.
- Für alle anderen Elemente des SST – zum Beispiel das Zielkapital, den Mindestbetrag, die Szenarien

und das Kernkapital – muss die risikolose Zinskurve basierend auf Bundesanleihen verwendet werden.

- Beide Zinskurven konvergieren nach dem letzten liquiden Punkt zum Langfristzinssatz. Dieser liegt bei 2,9 Prozent für den Schweizer Franken und bei 3,9 Prozent für den Euro und den US-Dollar.
- Für Unternehmen, die einen SST-Quotienten zwischen 80 und 100 Prozent aufweisen und damit im gelben Bereich liegen, sind trotzdem Zahlungen von Dividenden und die Zuteilung von Überschüssen an die Versicherten erlaubt.
- Bei Unternehmen, die einen SST-Quotienten zwischen 60 und 80 Prozent aufweisen und damit im orangen Bereich liegen, verzichtet die Finma auf das Untersagen von Neu- und Erneuerungsgeschäft.
- Die Frist zur Rückkehr vom gelben in den grünen Bereich wird von einem auf drei Jahre erhöht. Damit erhöht sich die Frist zur Rückkehr vom orangen in den grünen Bereich von drei auf fünf Jahre.

Der SVV begrüsst die Erleichterungen. Er bedauert aber, dass es sich nur um eine befristete Lösung für den Zeitraum von 2013 bis 2015 handelt. Ausserdem bemängelt er, dass die Finma sämtliche Vorschläge der Versicherer ablehnte, die über ihre eigenen Vorschläge hinausgegangen waren.

Grosse Verzögerungen bei Solvabilität II

Die Einführung der Solvenzbestimmungen der Europäischen Union (EU) – Solvabilität II – verzögert sich massiv. Ursprünglich war eine Inkraftsetzung per 1. November 2012 vorgesehen. Wichtige Teile der Richtlinie zur Umsetzung von Solvabilität II müssen aber mit einer neuen Richtlinie (Omnibus II) angepasst werden. Die neue Richtlinie soll erst dann verabschiedet werden, wenn eine Studie über die Auswirkungen der antizyklischen Prämie und des Matching Adjustments auf die Kapitalanforderungen der Versicherer vorliegt. Dies soll im Sommer 2013 der Fall sein. Anschliessend könnte Omnibus II – vermutlich nach schwierigen Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, dem EU-Rat und der EU-Kommission – im zweiten Halbjahr 2013 verabschiedet werden. Damit könnten die Richtlinien ins nationale Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten eingeführt und die Durchführungsbestimmungen beschlossen werden. Angesichts all dieser Schritte kann Solvabilität II im besten Fall per 1. Januar 2016 eingeführt werden. Wichtige Exponenten sprechen aber bereits von einer Einführung am 1. Januar 2017.

Versicherer schlagen Anpassung des Aufsichtsrechts vor

Für die Schweizer Versicherer ist zentral, dass die Europäische Union die hiesige Versicherungsaufsicht als gleichwertig anerkennt. Die Prüfung dieser Gleichwertigkeit ergab insbesondere Mängel bei den schweizerischen Offenlegungsbestimmungen. Dies nahm der SVV zum Anlass, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Aufsichtsverordnung (AVO) zu analysieren und Anpassungen vorzuschlagen.

Gemeinsam mit Experten aus seinen Mitgliedgesellschaften beurteilte der SVV das Gesetz und die Verordnung und erarbeitete insgesamt 40 Vorschläge für deren Verbesserung. Die Vorschläge tragen dazu bei, dass die Europäische Union die Schweizer Aufsicht als gleichwertig anerkennen kann. Ausserdem entwickeln sie den Schweizer Solvenztest (SST) weiter und reduzieren dessen Abweichungen von den europäischen Solvenzbe-

stimmungen (Solvabilität II). Schliesslich passen sie die Bestimmungen zum gebundenen Vermögen an und erzielen weitere Verbesserungen.

Im Juni 2012 unterbreitete der SVV seine Reformvorschläge der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma). Die Finma zeigte sich zwar interessiert, kommentierte die Vorschläge aber kaum. Stattdessen nutzte sie die Gelegenheit, um ihre Vorstellung von der Revision des Aufsichtsrechts kundzutun. In einer ersten Phase will sie die AVO punktuell anpassen, um temporäre Erleichterungen im SST zu ermöglichen. Diese Anpassung erfolgte bereits Ende 2012. In einer zweiten Phase will sie die AVO revidieren. Dies soll in den Jahren 2013 bis 2014 geschehen. In einer dritten Phase will sie das VAG revidieren. Diese Revision soll frühestens 2015 in Angriff genommen werden.

Finanzmarktaufsicht erlässt Vorschriften zur Liquidität der Versicherer

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) kann die Finanzmarktgesetzgebung mit Rundschreiben konkretisieren. Im vergangenen Jahr führte sie gleich mehrere Anhörungen zu neuen Rundschreiben durch.

Im August 2012 eröffnete die Finma die Anhörung zum Rundschreiben über die Liquiditätsberichterstattung der Versicherer. Das Rundschreiben ist stark an die Begebenheiten und die Herausforderungen im Bankengeschäft angelehnt. Bei den Versicherungen bestehen aber grundsätzlich andere Voraussetzungen als bei den Banken: Wegen der Vorschriften zum gebundenen Vermögen und der gestaffelten Fälligkeit der Verpflichtungen, ist das Liquiditätsrisiko der Versicherer im operativen Geschäft eher gering. In seiner Stellungnahme forderte der SVV erstens, dass das Rundschreiben nur für Einzelunternehmen und nicht für Versicherungsgruppen gilt. Zweitens verlangte er, dass die verschärften Marktbedingungen nur für die Betrachtung der in der Zukunft erwarteten Liquidität, nicht aber für die zurückliegenden Liquiditätspositionen angewendet werden.

Ebenfalls im August 2012 startete die Finma eine Anhörung zu zwei neuen Rundschreiben zum Prüfwesen. Die Rundschreiben wollen zahlreiche Neuerungen einführen – zum Beispiel die duale Aufsicht: Die Versicherer sollen künftig nicht nur von der Finma, sondern auch von einer Prüfgesellschaft beaufsichtigt werden.

Der SVV ist der Ansicht, dass die gesetzliche Grundlage für eine solche Aufsicht fehlt und sie deshalb nicht mit einem einfachen Rundschreiben eingeführt werden kann. Ausserdem kritisierte der SVV, dass die Prüfgebiete ausgeweitet werden sollen: Neu sollen die Prüfgesellschaften für jeden Versicherer eine Risikoanalyse erstellen, welche auch dessen Corporate Governance einbezieht. Alle diese Neuerungen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, die schliesslich die Versicherten bezahlen müssen.

Die Finma veröffentlichte die definitiven Rundschreiben im Dezember 2012 und setzte sie auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Leider berücksichtigte sie nur wenige Anliegen der Versicherer.

Kein Einbezug von Versicherungsprodukten ins neue Finanzdienstleistungsgesetz

Im März 2012 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, um den Kundenschutz beim Vertrieb von Finanzprodukten zu verbessern.

Der Schwerpunkt des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes soll bei Anlageprodukten liegen. Deshalb fordert der SVV, dass Versicherungsprodukte nicht vom Gesetz erfasst werden. Denn Versicherungsprodukte unterscheiden sich grundsätzlich von Anlageprodukten: Bei Versicherungsprodukten sichert der Kunde seine Risiken beim Versicherer ab und bezahlt dafür eine Prämie. Damit überträgt er sein Risiko auf den Versicherer und die Versichertengemeinschaft. Demgegenüber geht es bei Anlageprodukten darum, dass der Kunde sein Vermögen anlegt. Das Anlagerisiko trägt er dabei selber.

Abgesehen davon ist die Versicherungsbranche bereits heute durch spezielle Gesetze – wie das Versicherungsvertragsgesetz – sehr weit reguliert. Dazu kommen zahlreiche Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht. Die

Gesetze und Rundschreiben entfalten einen wirksamen Kundenschutz, indem sie Vorschriften zur Produktgestaltung, zum Vertrieb und zur Solvenz der Versicherer enthalten. Angesichts der immensen Vielfalt an Finanzprodukten und Vertriebswegen ist ein finanzmarktübergreifendes Gesetz kein sinnvolles Instrument. Probleme lassen sich am besten lösen, wenn die sektorspezifische Regulierung verbessert wird.

Die Befürworter des Gesetzes argumentieren, dass es den Zugang der Schweizer Finanzdienstleister zu ausländischen Märkten verbessert. Für die Versicherer gilt dies aber nicht, weil das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft nur in sehr engem Rahmen möglich ist. So ist der Abschluss grenzüberschreitender Versicherungsverträge nur erlaubt, wenn der Versicherer nicht aufsichtspflichtig ist oder aufgrund eines Staatsvertrags die Dienstleistungsfreiheit zwischen der Schweiz und den betroffenen Ländern gilt. Ein solcher Staatsvertrag besteht einzig mit Liechtenstein.

Finanzmarktpolitik endlich umsetzen

Nach der weltweiten Finanzkrise hat der Bundesrat die strategischen Stossrichtungen für die künftige Finanzmarktpolitik der Schweiz definiert. Ziel dieser Stossrichtungen ist die Stärkung sowohl des Finanzplatzes als auch des Kundenschutzes. Bislang wurden aber nur wenige Massnahmen umgesetzt – und dies erst noch einseitig: Das Augenmerk lag vor allem auf der Sicherheit und Stabilität des Finanzplatzes, während die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vernachlässigt wurde.

Angesichts dieser Entwicklung forderte der SVV den Bundesrat im Frühjahr 2012 auf, die bestehende Finanzmarktstrategie zu überarbeiten und die darin festgelegten Massnahmen tatsächlich umzusetzen. Der Appell blieb nicht ungehört: An mehreren Sitzungen konnten die Akteure des Schweizer Finanzplatzes ihre Anliegen mit den zuständigen Behörden diskutieren. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen erarbeitete anschliessend einen Berichtsentwurf zur Finanzmarktpolitik des Bundes.

Der Bundesrat verabschiedete den Berichtsentwurf im Dezember 2012 als Gesamtschau des Bundesrats zur Finanzmarktpolitik. Gemäss dieser Gesamtschau beruht die strategische Ausrichtung der Finanzmarktpolitik darauf, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Finanzkriminalität und die Anlage unversteuerten Vermögenswerte in der Schweiz zu bekämpfen, internationale Quellensteuerabkommen mit weiteren Ländern abzuschliessen und die standardkonforme Amts- und Rechtshilfe rechtlich zu verankern.

Die Anliegen des SVV – verbesserte Wettbewerbsbedingungen und Marktöffnung sowie attraktive steuerliche Rahmenbedingungen – wurden zumindest im Grundsatz in die Gesamtschau aufgenommen. Was die Massnahmen zur Umsetzung der Finanzmarktpolitik anbelangt, besteht jedoch ein Problem: Zu vieles, was eigentlich klar ist, wird erneut geprüft. Damit werden wichtige Themen wie zum Beispiel die Abschaffung der Stempelsteuer auf die lange Bank geschoben.

Erleichterte Umsetzung von Fatca für die Schweizer Versicherer

Die USA wollen in Zukunft sämtliche Gelder von steuerpflichtigen Personen erfassen und besteuern, die auf Konten im Ausland liegen. Deshalb haben sie im Jahr 2010 den «Foreign Account Tax Compliance Act» (Fatca) verabschiedet. Dieses Gesetz verpflichtet die Finanzinstitute weltweit, die Konten von amerikanischen Steuerpflichtigen zu identifizieren und der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) Informationen über diese Konten zukommen zu lassen. Zu Beginn dieses Jahres publizierten die USA die «Final Regulations». Sie regeln die Umsetzung von Fatca und gelten ab dem 1. Januar 2014.

Die USA wollen möglichst viele Informationen über amerikanische Steuerpflichtige erhalten. Deshalb bestrafen sie diejenigen Finanzinstitute, die sich den Bestimmungen von Fatca nicht unterwerfen: Bei nichtteilnehmenden Finanzinstituten wird eine Quellensteuer in der Höhe von 30 Prozent auf Einkommen einbehalten, die ihren Ursprung in den USA haben. Zudem dürfen teilnehmende Finanzinstitute nur noch eingeschränkt Konten für nichtteilnehmende Finanzinstitute eröffnen oder Verpflichtungen mit solchen eingehen.

Ohne Abkommen keine Registrierung

Auch die Schweizer Finanzinstitute sind gezwungen, sich bei der IRS zu registrieren, damit sie ab dem 1. Januar 2014 als teilnehmende Finanzinstitute gelten. Ohne Abkommen zwischen den USA und der Schweiz ist eine solche Registrierung aber nicht möglich. Denn Finanzinstitute können sich nur dann registrieren, wenn sie künftig Meldungen an die IRS erstatten. Solche Meldungen können die Schweizer Finanzinstitute ohne die Inkraftsetzung eines Abkommens nicht vornehmen, weil sie sich sonst strafbar machen würden. Die Versicherer können meldepflichtige «Konten» auch nicht kündigen, weil kapitalbildende Lebensversicherungsverträge nicht einseitig aufgelöst werden dürfen.

Der SVV hat sich im vergangenen Jahr dafür eingesetzt, dass die Schweiz mit den USA ein Abkommen abschliesst, das den Schweizer Finanzinstituten und insbesondere den Versicherern die Umsetzung von Fatca erleichtert. Mit Erfolg: Im Februar 2013 unterzeichnete die Schweiz ein Abkommen mit den USA. Abgesehen davon, dass die Inkraftsetzung des Abkommens für die Registrierung der Schweizer Versicherer notwendig

ist, bringt ihnen das Abkommen gegenüber den «Final Regulations» auch mehrere Vorteile:

- Die «Final Regulations» stellen inneramerikanisches Recht dar und können einseitig durch die USA geändert werden. Was im Abkommen geregelt ist, kann nicht einseitig geändert werden.
- Gestützt auf das Abkommen müssen rapportierende Schweizer Finanzinstitute die amerikanische Quellensteuer von 30 Prozent auf Zahlungen an nicht kooperierende Kunden und nichtteilnehmende Finanzinstitute grundsätzlich nicht einbehalten und keine Kundenkonten schliessen.
- Mit dem Abkommen kann sichergestellt werden, dass gewisse Einrichtungen von Fatca ausgenommen sind. Hierzu gehören Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen, die Aufangeinrichtung, der Sicherheitsfonds, Einrichtungen der Säule 3a, Wohlfahrtsfonds sowie Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge. Müssten in der beruflichen Vorsorge nachträglich «Konten» überprüft, identifiziert und gemeldet werden, wäre dies infolge der Anzahl Versicherter in Millionenhöhe kaum durchführbar und mit immensen Kosten verbunden, die schliesslich die Versicherten tragen müssten.
- Mit dem Abkommen kann sichergestellt werden, dass bestimmte Produkte von Fatca ausgenommen sind. So zum Beispiel Kollektivlebensversicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, Freizügigkeitspolice inklusive Zusatzversicherungen für Tod und Invalidität sowie Konten und Lebensversicherungen der Säule 3a.

Abkommen muss am 1. Januar 2014 in Kraft treten

Damit die Schweizer Versicherer sich bei der IRS registrieren und von den Erleichterungen profitieren können, muss das Abkommen zwischen den USA und der Schweiz am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, nur eine verkürzte Vernehmlassung zum Abkommen durchzuführen. So können die eidgenössischen Räte das Abkommen und das Schweizer Gesetz zur Umsetzung des Abkommens noch in diesem Jahr beraten und genehmigen. Das Abkommen und das Gesetz unterliegen ausserdem dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

Parlament will punktuelle Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist für die Versicherer zentral. Es regelt die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Versicherer, indem es die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien festlegt. Der Bundesrat will das über hundertjährige Gesetz mit einer Revision umfassend erneuern und dabei den Schutz des Kunden ausbauen.

Der Gesetzesentwurf weist Mängel auf

Im September 2011 verabschiedete der Bundesrat seinen Gesetzesentwurf. Gut ein Jahr später, in der Winter-session 2012, beriet der Nationalrat den Entwurf erstmals und wies ihn sogleich an den Bundesrat zurück. Er beauftragte diesen, einen neuen Entwurf für eine punktuelle Revision des Gesetzes auszuarbeiten. Der Ständerat schloss sich in der Frühjahrssession 2013 dem Entscheid des Nationalrats an.

Der SVV erachtet diesen Entscheid als richtig. Versicherungen sind komplex, dem Kundenschutz kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel des Bundesrats, dem Kunden und dem Versicherer gleich lange Spiesse zu verschaffen, erreicht der Gesetzesentwurf aber nicht. Stattdessen weitert er den Kundenschutz übermässig aus und vernachlässigt die negativen Auswirkungen der neuen und verschärften Regeln. Insgesamt sprechen mehrere Gründe für eine Rückweisung des Gesetzesentwurfs an den Bundesrat.

Das geltende Gesetz hat sich bewährt

Der Verkauf von Versicherungen und die Versicherungsverträge unterliegen bereits heute zahlreichen Bestimmungen, die dem Schutz des Kunden dienen. Sie sind in speziellen Versicherungsgesetzen enthalten. So etwa im VVG und im Versicherungsaufsichtsgesetz. Beide Gesetze wurden vor einigen Jahren revidiert, um zentrale Anliegen der Kunden aufzunehmen. Dazu zählten die Informationspflicht der Versicherer und die Neuregelung der Anzeigepflichtverletzung.

Die geltenden Gesetze bewähren sich. Das zeigt ein Blick auf die Ombudsstelle: Sie bearbeitet rund 3500 Anfragen pro Jahr. Verglichen mit den 20 Millionen laufenden Versicherungsverträgen ist diese Zahl äusserst gering. Auch das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien kommt zum Schluss, dass sich der grösste Teil

der Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen redlich und fair verhält. Eine umfassende Revision des VVG ist also nicht nötig.

Der Entwurf führt zu mehr Regulierung als nötig wäre

Der Gesetzesentwurf verdoppelt die zwingenden Vorschriften. Davon ausgenommen sind lediglich die sogenannten Grossrisiken. Für alle anderen Verträge gelten die zwingenden Vorschriften: für Verträge mit Privatkunden genauso wie für Verträge mit 99 Prozent der Unternehmenskunden. Im Unterschied dazu wird im übrigen Privatrecht der Schutz der schwächeren Vertragspartei in der Regel auf den Schutz des Privatkunden beschränkt.

Die Verdoppelung der zwingenden Vorschriften schränkt die Vertragsfreiheit übermässig ein. Der Gesetzesentwurf will zum Beispiel die vorvertragliche Informationspflicht der Versicherer ausweiten. Das ist unnötig und könnte sogar kartellrechtliche Probleme verursachen. Der Entwurf sieht zudem für den Vertragsabschluss und jede Vertragsänderung ein Widerrufsrecht vor. Keine andere Branche kennt ein solches Widerrufsrecht.

Die Gesetzesrevision käme den Prämienzahler teuer zu stehen

Der Bundesrat schätzt, dass die Gesetzesrevision Kosten in der Höhe von 10 Millionen Franken verursacht. Diese Schätzung ist unrealistisch. Die Revision betrifft nämlich nicht nur die Produktgestaltung und den Vertrieb, sondern auch die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Der SVV schätzt die einmaligen Kosten auf rund 450 Millionen Franken und die jährlich wiederkehrenden Kosten auf 750 Millionen Franken. Weil die Versicherer ihre Solvenz erhalten müssen, können sie diese Kosten nicht zum Nulltarif übernehmen. Die Folge wären höhere Prämien für die Versicherten.

Die Versicherungskunden bilden eine Solidargemeinschaft. In solchen Gemeinschaften besteht die Gefahr, dass sich einzelne Kunden auf Kosten der andern bereichern wollen. Trotzdem enthält der Gesetzesentwurf keinen Missbrauchsartikel. Das schafft Anreize zum Versicherungsmissbrauch, führt zu einer Verteuerung des Versicherungsschutzes und geht schliesslich zulasten der ehrlichen Kunden.

Kultur des Vertrauens statt lückenloser Arbeitszeiterfassung

Für die Gesundheit der Angestellten legt das Gesetz Arbeits- und Ruhezeiten fest. Dass diese Zeiten eingehalten werden, muss in erster Linie der Arbeitgeber, aber auch die Behörden, aufmerksam überwachen. Deshalb sieht das Arbeitsgesetz vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeit seiner Mitarbeitenden erfasst und diese Informationen den Behörden zur Verfügung stellt. Aus dieser Arbeitszeiterfassung muss hervorgehen, wann und wie lange die Mitarbeitenden täglich gearbeitet haben.

Im Herbst 2012 schlug das Staatssekretariat für Wirtschaft eine Änderung der Verordnung zum Arbeitsgesetz vor. Die Änderung sieht vor, dass künftig Arbeitnehmende mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 175 000 Franken sowie im Handelsregister eingetragene Mitarbeitende von der Arbeitszeiterfassung befreit sind. Für die übrigen Arbeitnehmenden soll die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bestehen bleiben.

Der SVV lehnt die vorgeschlagene Neuerung ab, weil sie den Gegebenheiten der heutigen Arbeitswelt und den Bedürfnissen der Versicherer und ihrer Arbeitnehmenden nicht entspricht. Die Leistung der Mitarbeitenden wird heute nicht in erster Linie nach Zeit, sondern vielmehr nach Erfüllung und Qualität eines Auftrags gemessen. Gleichzeitig wünschen die Arbeitnehmenden eine Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsorts, um dem Miteinander von Beruf, Familie und Freizeit besser gerecht zu werden. Die vorgeschlagene Änderung verschlechtert zudem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und gefährdet den liberalen Arbeitsmarkt – ein entscheidender Wettbewerbsvorteil der Schweiz.

Die privaten Versicherer fordern ein zeitgemässes Arbeitsmodell, das auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Der SVV hat dieses Anliegen in seiner Stellungnahme zur Verordnungsänderung vorgebracht.

Anliegen der Versicherer bei der Revision des Kollektivanlagengesetzes erfolgreich eingebracht

Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die Anleger gemeinsam anlegen. Seit das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen im Jahr 2007 in Kraft getreten ist, haben sich die Anforderungen an den Anlegerschutz geändert – nicht zuletzt aufgrund der Finanzkrise. Dem Bundesrat zufolge erfüllt das Gesetz die heutigen Anforderungen nicht mehr vollumfänglich. Aus diesem Grund schlug er im März 2012 eine Revision des Gesetzes vor und unterbreitete dem Parlament einen neuen Gesetzesentwurf. Damit sollten einerseits die Lücken bei der Verwaltung, der Verwahrung und dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen geschlossen werden. Andererseits sollten die Wettbewerbsfähigkeit der Vermögensverwalter und deren Zugang zum europäischen Markt gestärkt werden.

Die Revision betrifft die Versicherer in zweifacher Hinsicht: Erstens als Anbieter von anteilgebundenen Lebensversicherungen und Berufshaftpflichtversicherungen. Zweitens als qualifizierte Anleger. Aus diesem

Grund informierte der SVV die National- und Ständeräte über die Anliegen der Versicherer. Zu den wichtigsten Anliegen zählte, dass der Bundesrat kollektive Kapitalanlagen für einen einzigen qualifizierten Anleger zulassen kann und dass er Ausnahmen vom generellen Verbot der Abtretung und Übernahme von Immobilienwerten an nahestehende juristische Personen festlegen kann. In der Sommersession 2012 beriet der Ständerat erstmals den Gesetzesentwurf und entschied im Sinne der Versicherer. Der Nationalrat schloss sich in der Herbstsession den Entscheidungen des Ständerats an. Damit konnte die Revision innerhalb nur eines Jahres abgeschlossen werden. Das revidierte Gesetz trat am 1. März 2013 in Kraft.

Mit der Gesetzesrevision ist es der Schweiz gelungen, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen an die internationalen Standards anzugleichen. Damit konnte der Marktzugang der Schweizer Vermögensverwalter gesichert werden.

Neue Bildungsverordnung für die kaufmännische Grundbildung

Anfang 2012 sind eine neue Verordnung und ein neuer Bildungsplan für die berufliche Grundbildung zum Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in Kraft getreten. Die Verordnung fördert die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und verschafft ihnen mehr Flexibilität und Gestaltungsfreiheit. Der Bildungsplan stimmt die Ausbildungsinhalte zwischen dem Lehrbetrieb, der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen ab. Er aktualisiert die Leistungsziele der betrieblichen und der schulischen Ausbildung und richtet die überbetrieblichen Kurse inhaltlich, zeitlich und organisatorisch stärker an den Bedürfnissen der Ausbildungsbetriebe aus.

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) war in allen Steuerungs- und Arbeitsgremien der Reformkommission vertreten und brachte die Anliegen der Versicherungswirtschaft ein. Damit nahm er seine Verantwortung als Organisation der Arbeitswelt wahr und förderte die Qualität und die professionelle

Umsetzung der betrieblichen und überbetrieblichen kaufmännischen Grundbildung in der Privatassekuranz.

In der Versicherungswirtschaft werden die überbetrieblichen Kurse regional umgesetzt. Der VBV beaufsichtigt die Umsetzung der Kurse und stellt deren Qualität sicher. Dazu überführte er die Kurse in sein Blended-Learning-Konzept, das eine strukturierte Vor- und Nachbearbeitung des Präsenzunterrichts durch elektronische Lernformen vorsieht. Damit steht in der ganzen Schweiz ein modernes und einheitliches Lernangebot für die Versicherungslernenden zur Verfügung.

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)

Der VBV fördert und koordiniert als Bildungspartner des SVV die Berufsbildung innerhalb der privaten Versicherungswirtschaft und für versicherungsnahe berufliche Tätigkeiten auf allen Stufen.

Stärkere finanzielle Unterstützung der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist von grosser Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Trotz dieser Bedeutung schenkt die öffentliche Hand der höheren Berufsbildung wenig Aufmerksamkeit. Bei der staatlichen Finanzierung besteht denn auch eine sehr ungleiche Verteilung: Während die akademische Bildung weitgehend staatlich finanziert ist, wird die nicht-akademische Berufsbildung überwiegend durch die Teilnehmer oder deren Arbeitgeber finanziert. Dies schafft ungleiche Spiessreihen für zwei gleichwertige Bildungsschienen.

Zu Beginn dieses Jahres ist eine Änderung der Berufsbildungsverordnung in Kraft getreten. Sie verbessert die Position der eidgenössischen Prüfungen in der höheren Berufsbildung deutlich. In Zukunft profitieren die Kandidaten von einer wesentlich höheren finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand. Dadurch sinken die individuellen Bildungskosten, und die Abschlüsse der höheren Berufsbildung werden noch attraktiver.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist die Stärkung der höheren Berufsbildung und insbesondere der eidgenössischen Prüfungen sehr willkommen. Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) begrüsst, dass mit der neuen Finanzierung auch Massnahmen zur Qualitätssteigerung und Weiterentwicklung der eidgenössischen Prüfungen verbunden sind.

Der VBV bedauert aber, dass der eidgenössische Fachausweis Versicherungsfachmann nur begrenzt von der stärkeren finanziellen Unterstützung profitieren kann. Denn unter die neue Finanzierungsregelung fallen lediglich die eidgenössischen Abschlussprüfungen. Sämtliche Modulprüfungen, die für diesen Abschluss notwendig sind, unterstützt die öffentliche Hand dagegen nicht. Dies bedeutet, dass moderne modulare Systeme gegenüber traditioneller statischer Systeme benachteiligt sind. Im Weiteren ist keine Förderung von Vorbereitungskursen vorgesehen.

Die Interessenvertretung des Schweizerischen Versicherungsverbandes im Jahr 2012 äusserte sich in zahlreichen Aktivitäten.

Berufliche Vorsorge

Vernehmlassung: Bericht über die Zukunft der 2. Säule, 27. April 2012

Referat: Individualismus und Solidarität: Mut für eine neue Altersvorsorge, 21. Juni 2012

Anhörung: Parlamentarische Initiative «BVG-Einkäufe von Selbständigerwerbenden nach Erwerbsaufgabe», 24. August 2012

Stellungnahme: Umfrage des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zum Mindestzinssatz 2013, 27. August 2012

Informationsveranstaltung für Parlamentarier: Berufliche Vorsorge, 17. September 2012

Medienmitteilung: Absurde Vorwürfe der Gewerkschaft Travail.Suisse, 18. Oktober 2012

Medienmitteilung: Mindestzinssatz 2013: Sicherheit statt Populismus, 13. November 2012

Medienmitteilung: Bundesrat bestätigt Notwendigkeit umfassender Reformen, 21. November 2012

Medienmitteilung: Berufliche Vorsorge für Dummies, 12. Dezember 2012

Publikation: Mensch, Beruf, Vorsorge, 12. Dezember 2012

Krankenversicherung

Medienmitteilung: Einheitskasse: Nein zu Bevormundung und leeren Versprechungen, 23. Mai 2012

Parlamentariertreffen: Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, 29. Mai 2012

Medienmitteilung: Managed Care: Neue Ideen sind gefragt, 17. Juni 2012

Vernehmlassung: Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern, 18. Juni 2012

Anhörung: Gesetz über die Aufsicht in der sozialen Krankenversicherung, 18. Juni 2012

Medienmitteilung: Ein Schritt Richtung Einheitskasse, 10. Oktober 2012

Vernehmlassung: Wiedereinführung der Zulassungsbeschränkung, 5. November 2012

Parlamentariertreffen: Einheitskasse, 26. November 2012

Parlamentariertreffen: Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, 26. November 2012

Schweizer Solvenztest

Stellungnahme: Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest, 14. Juni 2012

Anhörung: Teilrevision der Aufsichtsverordnung (Änderung der Bestimmung über die marktnahe Bewertung von Versicherungsverpflichtungen), 19. Oktober 2012

Anhörung: Rundschreiben «SST-Erleichterungen» der Finma, 19. Oktober 2012

Aufsichtsrecht

Stellungnahme: Reformvorschläge Versicherungsaufsichtsgesetz/ Aufsichtsverordnung, 11. April 2012

Informationsveranstaltung für Parlamentarier: Revision des Versicherungsaufsichtsrechts, 20. September 2012

Parlamentariertreffen: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichtsrecht, 26. November 2012

Finanzmarktaufsicht

Medienmitteilung: Schweizer Privatversicherer bieten hohen Kundenschutz, 24. Februar 2012

Stellungnahme: Anforderungen für den Risikobericht, 4. April 2012

Stellungnahme: Höchstzinssatz für die Berechnung der statutarischen Rückstellungen in der Lebensversicherung, 26. Juli 2012

Anhörung: Rundschreiben «Prüfwesen» der Finma, 18. September 2012

Anhörung: Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» der Finma, 18. September 2012

Anhörung: Rundschreiben «Liquidität Versicherer» der Finma, 26. September 2012

Anhörung: Teilrevision der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, 23. Oktober 2012

Versicherungsvertragsgesetz

Referat: Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz: Beurteilung aus Sicht der Privatversicherer, 3. Februar 2012

Informationsveranstaltung für Parlamentarier: Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz, 12. März 2012

Parlamentariertreffen: Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz, 29. Mai 2012

Stellungnahme: Verzicht auf Sonderkollisionsrecht im neuen Versicherungsvertragsgesetz, 24. September 2012

Parlamentariertreffen: Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz, 26. November 2012

Steuern

Medienmitteilung: Fatca: Erleichterungen für Versicherungen angestrebt, 21. Juni 2012

Tagung: Insurance-Tax-Tagung, 24. August 2012

Anhörung: Abschaffung der Stempelsteuern, Subkommission der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, 17. Oktober 2012

Medienmitteilung: Fatca: Steuerabkommen rasch unterzeichnen, 12. November 2012

Versicherungswirtschaft

Medienmitteilung: Stabilität und solides Wachstum der Schweizer Versicherer, 3. Februar 2012

Publikation: Zahlen und Fakten 2012, 3. Februar 2012

Referat: Hohe Stabilität und solides Wachstum der Schweizer Versicherungswirtschaft, 3. Februar 2012

Parlamentariertreffen: Finanzplatzstrategie, 29. Mai 2012

Tagung: Aktuelle regulatorische Entwicklungen in der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Versicherungswirtschaft, 30. November 2012

Medienmitteilung: Attraktivität des Standorts Schweiz langfristig sichern, 30. November 2012

Publikation: Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweizer Privatversicherer, November 2012

Expertise: Studie «Finanzplatz Zürich 2012/13» der Standortförderung des Kantons Zürich und der Wirtschaftsförderung der Stadt Zürich, Herbst 2012

Publikation: Positionen der Versicherungswirtschaft

Prävention

Tagung: Zweiter Präventionstag der Privatwirtschaft, Thema «Gesundheitsmanagement als Wettbewerbsvorteil», 19. Januar 2012

Publikation: Die wettbewerbsfähige Unternehmung im Zeitalter der Individualisierung, 19. Januar 2012

Medienmitteilung: Kopfstützen-Beratung an Tankstellen, 17. April 2012

Medienmitteilung: Projekt «Weniger Wildunfälle!» erfolgreich abgeschlossen, 30. Oktober 2012

Kampagne: Genau geschaut, gut geschützt

Kampagne: Kopfstützen schützen – Sicher unterwegs mit der richtigen Einstellung

Kampagne: Weniger Wildunfälle!

Versicherungsmedizin

Tagung: UVG-Tagung, 4. und 5. Juni 2012

Tagung: Ärztetagung, 27. September 2012

Publikation: Medinfo 1/2012: Facetten der Versicherungsmedizin

Publikation: Medinfo 2/2012: ELHUA/Genetik

Bildung

Diplomierter Versicherungswirtschaftler HFV: Eidgenössische Anerkennung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Januar 2012

Tagung: Tagung der Ausbildungs- und Personalverantwortlichen der Assekuranz, Thema «Unterwegs zu einer neuen Arbeits- und Leistungskultur», 9. Mai 2012

Kauffrau/Kaufmann EFZ: 507 Abschlüsse in der Privatassekuranz, Juni 2012

Publikation: Vier Fachbücher zu den Kernprozessen der Versicherungswirtschaft

Versicherungsvermittler/-in VBV: 637 Zertifikate, März/Juni/Oktober 2012

Versicherungsassistent/-in VBV: 59 Abschlüsse, November 2012

Certificate of Advanced Studies: Start des neuen Studiengangs «Regulierung und Risikomanagement der Versicherungswirtschaft», Oktober 2012

Diplomierter Versicherungswirtschaftler HFV: 55 Abschlüsse, Oktober 2012

Eidgenössischer Fachausweis Versicherungsfachmann/-fachfrau: 182 Abschlüsse, Oktober 2012

Schweizerischer Versicherungsverband

Publikation: Der SVV, Januar 2012

Medienkonferenz: Jahresmedienkonferenz, 3. Februar 2012

Leader Forum: 13. März 2012

Generalversammlung: 21. Juni 2012

Medienmitteilung: Neue Mitglieder im Vorstand des Versicherungsverbandes, 21. Juni 2012

Publikation: Jahresbericht 2011, 21. Juni 2012

Leader Forum: 24. Oktober 2012

Publikation: Policy – Unsere Standpunkte, 12. November 2012

Weitere Aktivitäten

Anhörung: Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung, 20. Januar 2012

Medienmitteilung: Erdbebenversicherung in der ganzen Schweiz, 14. März 2012

Tagung: Haftpflichtversicherung, 7. Mai 2012

Anhörung: Verordnung über den Konkurs von Versicherungsunternehmen, 4. Juli 2012

Medienmitteilung: Sommerzeit – Reisezeit: Richtig versichert in die Ferien, 16. Juli 2012

Anhörung: Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, 25. September 2012

Anhörung: Änderung der Kollektivanlagenverordnung (Produktregulierung), 12. Oktober 2012

Stellungnahme: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, 2. November 2012

Tagung: Rechtsschutzversicherung, 28. November 2012

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative «Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf», 19. Dezember 2012

Stellungnahme: Änderung der Kollektivanlagenverordnung, 30. Dezember 2012

Weitere Kommunikationsaktivitäten

Parteisitzungsgespräche: März/Juni 2012

Medienarbeit: Über 200 Medienanfragen beantwortet

Newsletter: 46 Ausgaben versendet

Ratgeber: 46 Tipps publiziert

Social Media: Präsenz auf 8 Social-Media-Plattformen

Website: Rund 500 Seiten und Dokumente publiziert

Der SVV



Gebiet Piz Lunghin

«Die Schweiz ist ein Versicherungsland.»

20 Minuten online, 28. September 2012

Der Schweizerische Versicherungsverband: engagiert, glaubwürdig, liberal

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft. Dem SVV sind rund 70 kleine und grosse, national und international tätige Erst- und Rückversicherer mit über 49 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schweiz angeschlossen. Auf die Mitglieder des SVV entfallen über 90 Prozent der im Schweizer Markt erwirtschafteten Prämien der Privatversicherer.

Engagement für wirtschafts- verträgliche Rahmenbedingungen

Den Schweizer Privatversicherern kommt volkswirtschaftlich eine herausragende Bedeutung zu. Sie übernehmen finanzielle Risiken von Unternehmen und Privaten und decken diese ab. Damit die Versicherer diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen können, engagiert sich der SVV für wirtschaftsverträgliche Rahmenbedingungen. Er setzt sich für die Erhaltung und Förderung einer liberalen und sozialverträglichen Markt- und Wettbewerbsordnung ein. Der SVV ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Soziale Sicherheit (berufliche Vorsorge, Lebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Versicherungsrecht und Versicherungsaufsicht
- Wettbewerb und Regulierung
- Wirtschafts- und Steuerpolitik
- Klima und Umwelt
- Prävention
- Bildung

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit fördert der SVV das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft. Durch gemeinsames Fachwissen, gemeinsame Aktivitäten und den Austausch von branchenrelevanten Informationen stiftet er Nutzen für seine Mitglieder. Ausserdem sorgt er für eine umfassende, zielgerichtete und modular aufgebaute Aus- und Weiterbildung und setzt sich mit verschiedenen Massnahmen für die Prävention von Schäden ein.

Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene

Der SVV bringt aktiv konkrete Lösungsvorschläge in die politische Meinungsbildung ein, die auf gemeinsam erarbeiteten, breit abgestützten Positionen beruhen. Er engagiert sich so für bedarfsgerechte Parameter und

eine Vereinfachung sowie Vereinheitlichung der Gesetze und Normen, welche private Versicherungslösungen ermöglichen.

Der SVV ist ein von Politik, Behörden, Verbänden, Medien und Öffentlichkeit anerkannter, fairer und verlässlicher Partner. Er beteiligt sich aktiv in nationalen und internationalen politischen und privaten Gremien und Organisationen. Der regelmässige Gedanken- und Meinungsaustausch mit allen Partnern und – wo sinnvoll – das Eingehen von Allianzen sind dem SVV wichtig.

« Der SVV vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. »

Der SVV ist Mitglied von nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen. Als Vertreter der Schweizer Versicherungswirtschaft setzt sich der SVV insbesondere beim Wirtschaftsdachverband Economie-suisse, beim Schweizerischen Arbeitgeberverband und beim europäischen Versicherungsverband (Insurance Europe) für die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder ein.

Ausgewogenes System aus Milizorganen und Geschäftsstelle

Zur Erreichung der Verbandsziele arbeitet der SVV mit einem gemischten, ausgewogenen System aus ehrenamtlichen Milizorganen und einer vollamtlichen Geschäftsstelle. In den Ausschüssen und Kommissionen stellen Experten aus den Mitgliedergesellschaften ihr Fachwissen und ihre Führungs- und Praxiserfahrung zur Verfügung und entscheiden in Sachfragen. Mit diesem Engagement ist eine effiziente und professionelle Verbandsarbeit im Interesse der gesamten Versicherungswirtschaft möglich.

Die Geschäftsstelle stellt als Kompetenzzentrum und Drehscheibe die Funktionstüchtigkeit des Verbandes sicher. Sie unterhält ein umfassendes Issue Management, initiiert Aktivitäten und pflegt Kontakte und Beziehungen. Die Vertretung des Verbandes nach aussen erfolgt gemeinsam durch die Milizorgane und die Geschäftsstelle. Der SVV wird durch Beiträge seiner Mitglieder finanziert.

Der Schweizerische Versicherungsverband zählt 72 Mitglieder (Stand: 1. Januar 2013).

Lebensversicherungen

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Bleicherweg 19
8002 Zürich
www.allianz-suisse.ch

Aspecta Assurance International Aktiengesellschaft

Zweigniederlassung Zürich
Bahnhofstrasse 52
8001 Zürich
www.aspecta.li

AXA Leben AG

General-Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur
www.axa.ch

Basler Leben AG

Aeschengraben 21
4051 Basel
www.baloise.ch

CCAP Caisse Cantonale d'Assurance Populaire

Rue du Môle 3
2001 Neuchâtel
www.ccap.ch

Elips Life AG

Zweigniederlassung Zürich
Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich
www.elips-life.com

Generali Personenversicherungen AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
www.generali.ch

Groupe Mutuel Vie GMV SA

Rue des Cèdres 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

St. Alban-Anlage 26
4052 Basel
www.helvetia.ch

Império Assurances et Capitalisation SA

Niederlassung Lausanne
Avenue du Léman 23
1005 Lausanne
www.imperio.ch

PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Aeschenplatz 13
4002 Basel
www.pax.ch

Rentes genevoises – Assurance pour la vieillesse

Place du Molard 11
1204 Genève
www.rentesgenevoises.ch

Retraites Populaires

Rue Caroline 9
1003 Lausanne
www.retraitespopulaires.ch

Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Chemin de la Redoute 54
1260 Nyon
www.mobi.ch

Schweizerische National Leben AG

Wuhrmattstrasse 19
4103 Bottmingen
www.nationalesuisse.ch

SEV Versicherungen Genossenschaft

Arnold-Böcklin-Strasse 41
4051 Basel
www.sev-online.ch

Skandia Leben AG

Bellerivestrasse 30
8008 Zürich
www.skandia.ch

Swiss Life AG

General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich
www.swisslife.ch

UBS Life AG

Birmensdorferstrasse 123
8003 Zürich
www.ubs.com

Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1007 Lausanne
www.vaudoise.ch

Versicherung der Schweizer

Ärzte Genossenschaft
Länggassstrasse 8
3012 Bern
www.versa.ch

Zenith Vie SA, Compagnie d'assurance sur la vie

Avenue du Tribunal-Fédéral 34
1005 Lausanne
www.zenithlife.ch

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Austrasse 46
8045 Zürich
www.zurich.com

Schadenversicherungen

ACE European Group Limited

Zweigniederlassung Zürich
Bärengasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

ACE Insurance (Switzerland) Limited

Bärengasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

AIG Europe Limited

Zweigniederlassung Zürich
Gutenbergstrasse 1
8002 Zürich
www.aig.com

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

Bleicherweg 19
8002 Zürich
www.allianz-suisse.ch

Appenzeller Versicherungen Genossenschaft

Eggerstandenstrasse 2a
9050 Appenzell
www.appvers.ch

Aspen Insurance UK Limited

Zweigniederlassung Zürich
Talstrasse 70
8001 Zürich
www.aspen-insurance.com

Assista Protection Juridique SA

Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
www.assista.ch

AXA Versicherungen AG

General-Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur
www.axa.ch

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21
4051 Basel
www.baloise.ch

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Baslerstrasse 52
8004 Zürich
www.cap.ch

Cardif-Assurances Risques Divers

Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 66
8002 Zürich
www.cardif.ch

Chubb Insurance Company of Europe SE

Zweigniederlassung Zürich
Zollikerstrasse 141
8008 Zürich
www.chubb.com

Coop Rechtsschutz AG

Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
www.cooprecht.ch

CSS Versicherung AG

Tribschenstrasse 21
6005 Luzern
www.css.ch

DAS Protection Juridique SA

Route de Pallatex 7a
1163 Etoy
www.das.ch

Emmentalische Mobiliar Versicherungs-Genossenschaft (emmental versicherung)

Emmentalstrasse 23
3510 Konolfingen
www.emmental-versicherung.ch

Epona société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux

Avenue de Béthusy 54
1012 Lausanne
www.epona.ch

Europäische Reiseversicherungs AG

Margarethenstrasse 38
4053 Basel
www.erv.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil
www.generalich.ch

Generali Assurances Générales SA

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon
www.generalich.ch

Genworth Financial Inc

Bändliweg 20
8064 Zürich
www.genworth.com

Groupe Mutuel Assurances GMA SA

Rue des Cèdres 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

GVB Privatversicherungen AG

Papiermühlestrasse 130
3063 Ittingen
www.gvb.ch

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Niederlassung Zürich
Dufourstrasse 46
8008 Zürich
www.hdi-gerling.ch

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen
www.helvetia.ch

Infrassure Ltd

Uetlibergstrasse 134A
8045 Zürich
www.infrassure.com

Inter Partner Assistance

Niederlassung Genf
Cours de Rive 2
1204 Genève
www.inter-partner.ch

Liberty Mutual Insurance Europe Limited

Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 23
8001 Zürich
www.libertyiu.com

Metzger-Versicherungen Genossenschaft

Irisstrasse 9
8032 Zürich
www.branchenversicherung.ch

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG

Centralbahnstrasse 4
4051 Basel
www.orion.ch

Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

Monbijoustrasse 68
3001 Bern
www.protekta.ch

Sanitas Privatversicherungen AG

Jäbergasse 3
8004 Zürich
www.sanitas.com

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft

Seilergraben 61
8001 Zürich
www.hagel.ch

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG

Bundesgasse 35
3011 Bern
www.mobi.ch

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG

Steinengraben 41
4051 Basel
www.nationalesuisse.ch

smile.direct versicherungen

Hertistrasse 25
8304 Wallisellen
www.smile-direct.ch

Sympany Versicherungen AG

Peter-Merian-Weg 4
4052 Basel
www.sympany.ch

TSM Compagnie d'Assurances, Société coopérative

Rue Jaquet-Droz 41
2300 La Chaux-de-Fonds
www.tsm.net

Uniqa Assurances SA

Rue des Eaux-Vives 94
1207 Genève
www.uniqa.ch

Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1007 Lausanne
www.vaudoise.ch

XL Versicherungen Schweiz AG

Mythenquai 10
8002 Zürich
www.xlinsurance.com

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Mythenquai 2
8002 Zürich
www.zurich.com

Rückversicherungen**Amlin AG**

Kirchenweg 5
8008 Zürich
www.amlinre.ch

Catlin Re Schweiz AG

Feldeggstrasse 4
8008 Zürich
www.catlin.com

New Reinsurance Company Ltd

Zollikerstrasse 226
8008 Zürich
www.newre.com

Partner Reinsurance Europe SE

Niederlassung Zürich
Bellerivestrasse 36
8008 Zürich
www.partnerre.com

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Mythenquai 50/60
8002 Zürich
www.swissre.com

Scor Global Life SE

Zweigniederlassung Zürich
General-Guisan-Quai 26
8002 Zürich
www.scor.com

Scor Switzerland AG

General-Guisan-Quai 26
8002 Zürich
www.scor.com

Vorstand



Urs Berger
Präsident des SVV
Präsident des Verwaltungsrates,
Die Mobiliar



Hans Künzle
CEO, *Nationale Suisse*



Bruno Pfister
Vizepräsident des SVV
Präsident der Konzernleitung
(Group CEO), *Swiss Life*



Alfred Leu
CEO, *Generali
Gruppe Schweiz*



Martin Albers
Präsident, *Swiss Re
Holding Ltd*



Stefan Loacker
CEO, *Helvetia Gruppe*



Philippe Egger
CEO, *AXA Winterthur*



Joachim Masur
CEO, *Zurich Schweiz*



Thomas J. Grichting
CEO Krankenversicherer
und Generalsekretär,
Groupe Mutuel



Michael Müller
CEO Schweiz und Mitglied
der Konzernleitung der
Gruppe, *Bâloise*



Philippe Hebeisen
Generaldirektor und
CEO der Gruppe,
Vaudoise Versicherungen



Georg Portmann
Vorsitzender der
Geschäftsleitung,
CSS Versicherung



Markus Hongler
CEO, *Die Mobiliar*



Klaus-Peter Röhler
CEO, *Allianz Suisse*

Stand: 31.12.2012

Ausschüsse und Kommissionen

Vorstand | Präsident Urs Berger, *Die Mobiliar*

Ausschüsse

Bildung Bernard Dietrich, <i>Bâloise</i>	Finanz und Regulierung Peter Giger, <i>Zurich</i>	Kranken/Unfall Otto Bitterli, <i>Sanitas</i>	Leben Ivo Furrer, <i>Swiss Life</i>	Schaden Andreas Krümmel, <i>AXA Winterthur</i>	Campaigning Philipp Gmür, <i>Helvetia</i>
---	--	---	--	---	--

Kommissionen

	Rechnungslegung Daniel Thalmann, <i>Swiss Life</i>	Gesundheitswesen Riccarda Schaller, <i>CSS Versicherung</i>	Politische Fragen Andreas Zingg, <i>Swiss Life</i>	Haftpflicht- versicherung René Beck, <i>Bâloise</i>	
	Recht und Compliance Andreas Burki, <i>Bâloise</i>	Obligatorische Unfallversicherung Fürstentum Liechtenstein Christoph Bühler, <i>Zurich Schweiz</i>	Technik Leben Andri Gross, <i>Zurich Schweiz</i>	Motorfahrzeuge Marcel Siegrist, <i>AXA Winterthur</i>	
	Steuern Carl Emanuel Schillig, <i>Zurich</i>	Recht und Sozialpolitik Hans-Rudolf Müller, <i>AXA Winterthur</i>	Fachstelle Geldwäscherei Isabella De Righetti, <i>AXA Winterthur</i>	Rechtsschutz- versicherung Alain Freiburghaus, <i>DAS</i>	
		Technik Kranken/Unfall vakant	Selbst- regulierungs- organisation SRO Markus Hess, <i>Kellerhals Anwälte</i>	Sachversicherung Laszlo Scheda, <i>Die Mobiliar</i>	
				Schadenleiter Massimo Pergolis, <i>AXA Winterthur</i>	
				Elementarschaden Margrit Elbert, <i>Die Mobiliar</i>	
				Elementarschaden- pool Andreas Krümmel, <i>AXA Winterthur</i>	

Stand: 31.12.2012

Geschäftsstelle

Direktion | Lucius Dürr¹

Ressorts

Finanz und Regulierung Marc Chuard*	Kommunikation Michael Wiesner*	Personenversicherung Adrian Gröbli*	Schadenversicherung Martin Wüthrich*
Solvabilität/ Risk Management Versicherungsrecht/ Finanzmarktaufsicht Wirtschaftsfragen Rechnungslegung Steuern Anlagefragen Arbeitgeberfragen Allgemeine Rechtsfragen	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Public Affairs Issues Management Publikationen Online-Kommunikation Eventmanagement	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Lebensversicherung Unfallversicherung Krankenversicherung Prävention Versicherungsmedizin Medizinaltarifwesen Wettbewerbsrecht/ Compliance Selbstregulierungsorganisation Geldwäscherei	Haftpflichtrecht/Haft- pflichtversicherung Kredit- und Kautions- versicherung Motorfahrzeugversicherung Rechtsschutzversicherung Sachversicherung Schadenleiter Technische Versicherung Transportversicherung Versicherungsmissbrauch Elementarschadenpool

Ressorts

Bildung Matthias Stettler*	Services Thomas Gosteli*	Generalsekretariat Tamara Garny*
Aus- und Weiterbildung Bildungspartner	SVV Solution AG – Clearingstelle eVN – Car Claims Info – Statistiken – MV-Portal – Gebäudeschätzerwesen	Finanz- und Rechnungswesen Human Resources IT Empfang und Logistik Sekretariat

¹ Vorsitzender der Geschäftsleitung

* Mitglied der Geschäftsleitung

Die Namen, Funktionen, Porträts und E-Mail-Adressen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVV finden Sie unter www.svv.ch/de/der-svv/geschaeftsstelle.

Stand: 31.12.2012

Der Schweizerische Versicherungsverband pflegt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Kontakten.

Mitgliedschaften

Economiesuisse, Dachverband der Schweizer Wirtschaft, www.economiesuisse.ch

European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL), Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht, www.ectil.org

Insurance Europe, Europäischer Versicherungs- und Rückversicherungsverband, www.insuranceeurope.eu

International Union of Marine Insurance (IUMI), www.iumi.com

Netzwerk Gesundheitsökonomie Winterthur, Netzwerk zur Förderung der ökonomischen, medizinisch-technischen und sozialen Kompetenz im Bereich der Gesundheitsökonomie, www.wig.zhaw.ch

Safety in Adventures, Stiftung zur Verbesserung der Sicherheit kommerziell angebotener Outdoor- und Adventure-Aktivitäten, www.safetyinadventures.ch

Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht, www.ifa-switzerland.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Dachverband der schweizerischen Arbeitgeberverbände, www.arbeitgeber.ch

Schweizerischer Gewerbeverband, www.sgv-usam.ch

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat, Dachorganisation für Sicherheit im Strassenverkehr, www.vsr.ch

Vorsorgeforum, Verein zur Information über die berufliche Vorsorge der Schweiz für die Medien, politische Entscheidungsträger und weitere interessierte Kreise, www.vorsorgeforum.ch

Vertretungen

Academy of Swiss Insurance Medicine (asim), Versicherungsmedizinische Akademie an der Universität Basel, www.asim.unibas.ch, Vertretung des SVV in verschiedenen Gremien

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), www.bfu.ch, Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Economiesuisse, Dachverband der Schweizer Wirtschaft, www.economiesuisse.ch, Vertretung des SVV in folgenden Gremien:

- Vorstand
- Geschäftsführerausschuss
- Arbeitsgruppe Beziehungen mit der Europäischen Union
- Arbeitsgruppe Gesundheit
- Arbeitsgruppe Internet
- Arbeitsgruppe Konjunkturfragen
- Arbeitsgruppe Mehrwertsteuern
- Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern
- Arbeitsgruppe Verband-Public-Relations
- Arbeitsgruppe Wirtschaftsrecht
- Arbeitsgruppe World Trade Organization
- Expertengruppe Gesellschaftsrecht
- Expertengruppe Konsumentenpolitik
- Finanz- und Steuerkommission
- Kommission Energie und Umwelt
- Kommission Wettbewerbsfragen
- Task Force Document Retention

Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen

Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge

Eidgenössische Kommission für die Statistik der Unfallversicherung, www.unfallstatistik.ch

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen

Eidgenössische Kommission für Wirtschaftspolitik

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, www.ekas.admin.ch

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Berufsverband der Schweizer Ärzteschaft und Dachorganisation der kantonalen und fachspezifischen Ärztesellschaften, www.fmh.ch, Vertretung des SVV im wissenschaftlichen Beirat der FMH-Gutachterstelle

Fonds für Verkehrssicherheit, www.fvvsfss.ch, Vertretung des SVV im Expertenrat und in der Verwaltungskommission

Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen (IVW), www.ivw.unisg.ch, Mitgliedschaft des SVV in der Fördergesellschaft des IVW

Insurance Europe, Europäischer Versicherungs- und Rückversicherungsverband, www.insuranceeurope.eu, Vertretung des SVV in folgenden Gremien:

- Executive Committee
- Budget Committee
- Communications & Public Relations Committee
- Health Committee
- Life Committee
- Motor Study Group
- Single Market Committee
- Social Affairs & Education Committee

Medizinaltarif-Kommission UVG, Kommission zur Regelung aller grundsätzlichen Fragen, die sich aus dem Medizinalrecht und den Medizinaltarifen für die Träger der obligatorischen Unfallversicherung ergeben, www.zmt.ch

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), www.oecd.org, Vertretung des SVV im Insurance and Private Pensions Committee

Safety in Adventures, Stiftung zur Verbesserung der Sicherheit kommerziell angebotener Outdoor- und Adventure-Aktivitäten, www.safetyinadventures.ch, Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Schweizerische Gesellschaft für Konjunkturforschung (SGK), unterstützender Verein der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich, www.kof.ethz.ch/services/sgk, Mitgliedschaft des SVV in der SGK

Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie und Versicherungsmedizin, www.sgtv.org, Vertretung des SVV im Vorstand

Schweizerische Nationalbank, www.snb.ch, Vertretung des SVV in der Expertengruppe Zahlungsbilanz

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Dachverband der schweizerischen Arbeitgeberverbände, www.arbeitgeber.ch, Vertretung des SVV in folgenden Gremien:
– Vorstand
– Arbeitsgruppe Sozialpolitik
– Arbeitsgruppe Berufsbildung

Schweizerisches Sicherheitsinstitut, www.swissi.ch, Vertretung des SVV im Vorstand

Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, www.gesundheitsfoerderung.ch, Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Swiss Insurance Medicine (SIM), Interessengemeinschaft Versicherungsmedizin Schweiz, www.swiss-insurance-medicine.ch, Vertretung des SVV im Vorstand

Verein Haftung und Versicherung (HAVE), www.have.ch, Vertretung des SVV in der Redaktionskommission

Kooperationspartner

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV), www.vbv.ch, Bildungspartner des SVV

Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen (IVW), www.ivw.unisg.ch, Bildungspartner des SVV

Interkantonaler Rückversicherungsverband, www.irv.ch, Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

International Association of Insurance Supervisors (IAIS), Internationale Vereinigung von Versicherungsaufsichtsbehörden, www.iaisweb.org, Beobachterstatus des SVV im IAIS

KV Schweiz, Schweizerische Berufsorganisation für Angestellte aus dem kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Umfeld, www.kvschweiz.ch, SVV als Arbeitnehmer-Vertreter für Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, www.versicherungombudsman.ch, Gründung durch den SVV

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung, <https://secure.om-kv.ch>

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), www.asip.ch, Kontakte auf verschiedenen Ebenen

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG), www.svvg-fsaga.ch, Partner des SVV

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, www.vkf.ch, Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zentrum «Risk and Insurance», www.zri.zhaw.ch, Bildungspartner des SVV

Weitere Partner

Ausgleichskasse «Versicherung», Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen, www.ak81.ch

Elementarschaden-Pool, Zusammenschluss privater Versicherungen zum besseren Risikoausgleich bei Elementarschäden, www.svv.ch/es-pool

Familienausgleichskasse «Versicherung», Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen, www.ak81.ch

Fonds zur Sicherung künftiger Renten

Interessengemeinschaft Gebäudesicherheit

Selbstregulierungsorganisation des SVV

SVV Solution AG, Dienstleistungsgesellschaft des SVV

© 2013 Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Konzept und Redaktion: Tina Helfenberger
Grafisches Konzept: Bureau18, Zürich; Obrist und Partner, Zürich
Layout und Druck: gdz ag, Zürich
Fotos: Robert Bösch, Oberägeri (Seiten 1, 5, 9, 15, 24, 25, 37, 48);
Patrick Lüthy, Olten (Seiten 11, 13)
Vertrieb: Blinden- und Behindertenzentrum Bern
Redaktionsschluss: 31. März 2013





ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch